

§ 13 Kalumnien- und Gefährdeid im Laienspiegel

Peter Kreutz

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Kreutz, Peter. 2025. "§ 13 Kalumnien- und Gefährdeid im Laienspiegel." In *Der Neü Layenspiegel von Ulrich Tengler: das deutschsprachige Augsburger Rechtsbuch zwischen Mittelalter und Neuzeit Europas*, edited by Christoph Becker, Thomas M. J. Möllers, and Klaus Wolf, 327–59. Tübingen: Mohr Siebeck. <https://doi.org/10.1628/978-3-16-164139-8>.

Der Neü Layenspiegel von Ulrich Tengler

Herausgegeben von
CHRISTOPH BECKER,
THOMAS M. J. MÖLLERS
und KLAUS WOLF

Mohr Siebeck

Der Neü Layenspiegel von Ulrich Tengler

Das deutschsprachige Augsburger Rechtsbuch
zwischen Mittelalter und Neuzeit Europas

Herausgegeben von

Christoph Becker, Thomas M.J. Möllers
und Klaus Wolf



Der Neü Layenspiegel von Ulrich Tengler

Das deutschsprachige Augsburger Rechtsbuch
zwischen Mittelalter und Neuzeit Europas

Herausgegeben von
Christoph Becker, Thomas M.J. Möllers
und Klaus Wolf

Mohr Siebeck

Christoph Becker, geboren 1960; Studium der Rechtswissenschaft in Köln; 1990 Promotion; 1998 Habilitation; seit 1999 Ordinarius für Bürgerliches Recht und Zivilverfahrensrecht, Römisches Recht und Europäische Rechtsgeschichte an der Universität Augsburg; Fachdekan für Haushalts-, Raum- und Bauangelegenheiten der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg; Direktor des Instituts für Zivilrecht der Universität Augsburg.

Thomas M.J. Möllers, geboren 1962; Studium der Rechtswissenschaft in Mainz, Dijon, Berkeley und Florenz; 1990 Promotion; 1995 Habilitation; seit 1996 Ordinarius für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht, Europarecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Universität Augsburg; geschäftsführender Direktor des Center for European Legal Studies (CELOS); Vorsitzender des Stiftungsrates der Stiftung Geld und Währung.

Klaus Wolf, geboren 1965; Studium der Germanistik und Katholischen Theologie in Augsburg; 1998 Promotion; 2005 Habilitation; 2010 bis 2012 Hochschuldozentur für Altgermanistik an der Universität Heidelberg; seit 2012 Professor für Deutsche Literatur und Sprache des Mittelalters und der Frühen Neuzeit mit dem Schwerpunkt Bayern an der Universität Augsburg; Mitglied der Kommission für Bayerische Landesgeschichte bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften.

Der Druck dieses Buches und die ihm zugrundeliegende Tagung „Der Neü Layenspiegel von Ulrich Tengler“ vom 24. bis zum 26. April 2024 in der Schwabenakademie Irsee (Kloster Irsee) wurden unterstützt vom Bezirk Schwaben mit Schwabenakademie und Bezirk-Schwaben-Stiftung für Kultur und Bildung, Kurt und Felicitas Viermetz-Stiftung, Dr. Eugen Liedl-Stiftung, Historischer Verein für Schwaben, Große Kreisstadt Nördlingen, Gesellschaft der Freunde der Universität Augsburg, Juristische Gesellschaft Augsburg e.V.

ISBN 978-3-16-164138-1 / eISBN 978-3-16-164139-8
DOI 10.1628/978-3-16-164139-8

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

Publiziert von Mohr Siebeck Tübingen 2025.

© Christoph Becker, Thomas M.J. Möllers und Klaus Wolf (Hg.); Beiträge: jeweiliger Autor/ jeweilige Autorin.

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Nicht-kommerziell – Keine Bearbeitung 4.0 International“ (CC BY-NC-ND 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/>.

Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung der jeweiligen Urheber unzulässig und strafbar.

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier. Satz: Laupp & Göbel, Gomariningen.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Vorwort

Die Idee für den vorliegenden Band ging auf Prof. Dr. Thomas M.J. Möllers zurück. 2022 trat er an die beiden Mitherausgeber mit dem Projektvorschlag heran, den Layenspiegel des Ulrich Tengler einer interdisziplinären *relecture* zu unterziehen. Dabei galt es ja auch, den *genius loci* zu nutzen, denn der Layenspiegel des Ulrich Tengler wurde erstmals und wiederholt in Augsburg gedruckt. Zudem wirkte der Gerichtsschreiber und Rechtspraktiker Ulrich Tengler in wittelsbachischen Diensten an mehreren Orten im heutigen Oberbayern und Schwaben. Die Reichsstadt Augsburg wiederum war seit der Inkunabelzeit auf Drucke in der Volkssprache spezialisiert, was wiederum Ulrich Tengler zu seinem Vorhaben einer deutschsprachigen Rechtssammlung bewogen haben könnte. Von Augsburg aus entwickelte der Layenspiegel jedenfalls eine bemerkenswerte *longue durée* mit Verbreitung im gesamten deutschsprachigen Raum. Schon von daher schien eine Beschäftigung mit dem Layenspiegel gerade in Augsburg mit seinen bis heute stattlichen Inkunabelsammlungen sinnvoll. Zudem vereinigte das Augsburger Herausgeberteam in sich eine Methodenpluralität aus Juristischer Methodenlehre, Rechtsgeschichte und Mittelaltergermanistik, die erweitert um weitere Disziplinen von Außerhalb insgesamt ein umfassend interdisziplinäres Profil für die Beleuchtung des so bedeutenden Augsburger Rechtsbuchs ergab.

Das Herausgeberteam beschloss in Anknüpfung an die verdienstvollen Ergebnisse des Sammelbandes (2011) von Andreas Deutsch, erneut Epoche, Werk und Wirkung des Ulrich Tengler systematisch und interdisziplinär in den Blick zu nehmen. Die Interdisziplinarität als wissenschaftlicher Austausch war dabei dem Vorhaben von Anfang an inhärent. Denn Juristen, Historiker, Literatur- und Sprachwissenschaftler sowie die Kunstgeschichte tauschten sich vorab mittels eingesandter schriftlicher Beiträge aus. Dieses fächerübergreifende Gespräch wurde im Frühjahr 2024 auf der Tagung „Der Neü Layenspiegel von Ulrich Tengler“ (24. bis 26. April 2024) im ehemaligen Kloster Irsee vertieft. Innerhalb des vorliegenden Bandes ermöglichen Verweise und Registereinträge eine weitere Vernetzung und wechselseitige Kommentierung, durchaus im Sinne eines juristischen Kommentars, der weitere Forschungen anregen kann.

Dass dieses ambitionierte Gesamtvorhaben vergleichsweise schnell und in nennenswertem Umfang abgeschlossen wurde, ist nicht zuletzt der umsichtigen organisatorischen Tätigkeit von Dr. Lea Winter und Johannes Popp geschuldet. Unverzichtbar waren die teilweise namhaften Beiträge diverser Drittmittelgeber. Genannt seien der Bezirk Schwaben mitsamt der Schwabenakademie und

der Bezirk-Schwaben-Stiftung für Kultur und Bildung, die Große Kreisstadt Nördlingen, die Dr. Eugen Liedl Stiftung, die Gesellschaft der Freunde der Universität Augsburg, der Historische Verein für Schwaben sowie die Kurt und Felicitas Viermetz Stiftung und die Juristische Gesellschaft Augsburg e.V.



**Bezirk
Schwaben**



**SCHWABEN
AKADEMIE
IRSEE**



Pro Suebia

Dr. Eugen Liedl Stiftung
Rechtsfähige Stiftung
des bürgerlichen Rechts
Sitz Nersoll

**GESELLSCHAFT DER
FREUNDE
DER UNIVERSITÄT
AUGSBURG**



Historischer Verein für Schwaben



**KURT UND FELICITAS
VIERMETZ STIFTUNG**

**JURISTISCHE GESELLSCHAFT
AUGSBURG E.V.**

Inhaltsübersicht

Kurze Lebensläufe der Herausgeber	IV
Vorwort	V

A. Einleitung

Einleitung (<i>Christoph Becker, Thomas M.J. Möllers und Klaus Wolf</i>)	3
-----------------------------------------------------------------------------------------	---

B. Gehalte des Layenspiegels

§ 1 Eigensicht des Layenspiegels auf Anliegen und erhofften Nutzen – Vorreden und Geleitworte von Ulrich und Christoph Tengler, Sebastian Brant, Jakobus Locher (<i>Christoph Becker</i>)	19
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

Layenspiegels erster Teil – Personen: Gerichtspersonen, Fürsprecher, städtische Verwaltung, Vermögen, Geschäftstätigkeit, Erbschaften, Verwandtschaften

*Im ersten büch / von ettlichenn person / so zû weltlicher regierung /
inner vnnd ausserhalb rechtens (1–99 in der Ausgabe Augsburg 1511)*

§ 2 Tenglers Laienspiegel über die Vormundschaft (<i>Tilman Repgen</i>)	47
§ 3 Richtertugenden im Layenspiegel – Zugleich ein Beitrag zum Rechtsdenken im Renaissance-Humanismus (<i>Ulrike Müßig</i>)	73
§ 4 Gute Ordnung halten – Öffentliches Gut und Geld im Laienspiegel (<i>Hans Schulte-Nölke</i>)	105

§ 5 „Gewerbe“ in Ulrich Tenglers Neü Layenspiegel – Vom gemain Nutz und der guten Ordnung zur Pollicey (<i>Stephan Meder</i>)	123
§ 6 Die Grunddienstbarkeiten im Laienspiegel des Ulrich Tengler, Augsburg 1511 (<i>Cosima Möller</i>)	145
§ 7 Von Wuchergut und „Judenwucher“ – Das Darlehensrecht und die Ächtung der Kreditvergabe jüdischer Kapitalgeber in Ulrich Tenglers Neü Layenspiegel von 1511 (<i>Christian Hattenhauer</i>)	177
§ 8 Zur Rechtsstellung von Juden im Laienspiegel von 1511 (<i>Hannes Ludyga</i>)	207
§ 9 Die Goldene Bulle – Vom kaiserlichen Privileg zum Laienspiegel (<i>Mathias Kluge</i>)	229
§ 10 Zum Kaufrecht im Laienspiegel des Ulrich Tengler (<i>J. Michael Rainer</i>)	245

Layenspiegels ander Tail – Gerichtsverfassung und Zivilprozess: Lehre von den Klagen, Lehre vom Beweise

Im anderen büch. Von gerichtlicher ordnung / vnd manigerlay formen / in Burgerlichen sachen (99–181 in der Ausgabe Augsburg 1511)

§ 11 Von Heiratguot – Zum Ehegüterrecht im Laienspiegel Tenglers (<i>Susanne Lepsius</i>)	255
§ 12 Die Injurienklage (<i>Jan Dirk Harke</i>)	311
§ 13 Kalumnien- und Gefährdeeid im Laienspiegel (<i>Peter Kreutz</i>)	327
§ 14 Beweisrecht im Layenspiegel – Der Layenspiegel als Kanzleischrift (<i>Mathias Schmoecke</i>)	361
§ 15 Das Zwangsvollstreckungsrecht im Layenspiegel (<i>Michael Pils</i>)	379
§ 16 Juristisches Argumentieren und Denken am Beginn der Neuzeit – Tenglers Teufelsprozess im Neuen Laienspiegel von 1511 (<i>Thomas M.J. Möllers</i>)	409

Layenspiegels dritter Teil

Im dritten buch von peinlichen sachen (182–258 in der Ausgabe Augsburg 1511)

§ 17 Strafrecht im Laienspiegel (<i>Arnd Koch</i>)	453
-------------------------------------------------------------------	-----

C. Zum ideengeschichtlichen Umfeld
des 16. Jahrhunderts

§ 18 Weltgericht, Wittelsbacher und Reformen vor der Reformation (<i>Klaus Wolf</i>)	477
§ 19 Ulrich Tenglers humanistisches Umfeld (<i>Franz Fromholzer</i>)	491
§ 20 Ulrich Tenglers Layenspiegel und die Augsburger Druckersprache (<i>Helmut Graser</i>)	507
§ 21 „Mit Figuren, soviel Ihr meint, dass sich gezieme“ – Die Buchillustrationen im Laienspiegel (<i>Heidrun Lange-Krach</i>)	537
§ 22 „O spiegel götlicher weißhait Erleücht menschlicher blödigkeit“ – Zur Rechtsikonographie der Holzschnitte im Neuen Laienspiegel (1511) (<i>Andreas Deutsch</i>)	583

Anhang

Die Holzschnitte des Laienspiegels nach Lange-Krach (§ 21)	627
Abbildungen der Holzschnitte nach	628
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren	629
Stichwortverzeichnis	631

§ 13 Kalumnien- und Gefährdeeid im Laienspiegel

Peter Kreutz

Im zweiten Teil von Ulrich Tenglers Laienspiegel finden sich, eingebettet in eine ganze Reihe von prozessrechtlichen Erörterungen und Überlegungen, die beiden Abschnitte mit den Überschriften *Vom ayd decalumni* und *Forma des ayds Calumnie*. Dort widmet sich Tengler dem Kalumnien- oder Gefährdeeid, dessen Wurzeln mindestens bis in die römische Kaiserzeit zurückreichen; er zielte darauf, Prozessverschleppungen zu unterbinden. In der Gestalt, in der der Laienspiegel diesen Eid präsentiert, zeigt er ganz offensichtlich weitere Einflüsse, denen sich der Beitrag schwerpunktmäßig widmet: vom Kanonischen Recht der christlichen Kirche über das herzoglich bayerische Recht des Hochmittelalters und der Frühen Neuzeit bis hin zu städtischer Rechtssetzung im nördlichen Schwaben, als dem geographischen Umfeld, in dem Ulrich Tengler den Laienspiegel verfasste.

I.	Einleitung	327
	1. <i>gevaerde</i> und <i>gefaerd</i>	327
	2. Auf dem Weg zu gelehrtem Prozessrecht	328
II.	Der <i>ayd decalumni</i> des Laienspiegels	329
	1. Das Bild des Gefährdeides im Laienspiegel	329
	2. <i>calumnia</i> im römischen und kanonischen Recht	333
	3. Gefährde und Eide im mittelalterlichen Recht Bayerns	327
	4. Der frühneuzeitliche Gefährdeeid im bayerischen und oberschwäbischen Recht	346
III.	Resümee	353
	Quellen- und Literaturverzeichnis	354

I. Einleitung

1. *gevaerde* und *gefaerd*

Ulrich Tenglers¹ *Laienspiegel* gilt als eine der gelungensten, hinreichend laienverständlichen Darstellungen zeitgenössisch frühneuzeitlicher Rechtsinhalte,

¹ Zwar legt hinsichtlich der Schreibweise des Namens *Ulrich Tengler* der Beitrag *Seitz*, Zur Biographie von Ulrich Tengler (ca. 1441–1521), in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel,

die bereits vom rezipierten römisch-kanonischen Gemeinrecht² profitiert haben.³ Dieser Befund gründet sich auf spezifischen Darstellungen im *Laienspiegel*, so etwa auf dem Institut, das auf *folium* 126v der zweiten und erweiterten Ausgabe des *Laienspiegels*⁴ unter der Überschrift *Vom ayd decalumniā*⁵ erörtert wird. Auf dem gleichen Blatt folgt die *Forma des ayds Calumniē*. In den Texten unter beiden Überschriften finden sich aber auch die Worte *gevaerde* beziehungsweise *gefaerd*.⁶

- 2 Das letztgenannte Wort in seinen Schreibvarianten lässt sich zumindest bis in das Mittelhochdeutsche zurückverfolgen, seine Wurzeln sind wohl sogar noch älter.⁷ Es lässt sich etwa mit „Arglist“, „Tücke“ oder „arglistiges Streben“ wiedergeben⁸ und hat durchaus Verwendung in der hochmittelalterlichen Rechtsliteratur gefunden,⁹ wie etwa im *Schwabenspiegel*, der es in Landrecht Art. 6¹⁰ formuliert, der von Bürgschaften handelt und negative Folgen bei Arglist anordnet.

2. Auf dem Weg zu gelehrtem Prozessrecht

Natürlich schwingt die allgemeine, noch nicht technische Bedeutung von *gevaerde* und *gefaerd* im Text der fraglichen Stelle bei Tengler mit, doch könnte der Formulierungskontext zum lateinischen *juramentum Calumniē*¹¹ darauf hinweisen, dass sich der Laienspiegel auf dem Weg befindet, mit diesem Institut

2011, S. 60, die Version *Tengler* grund, hier wird jedoch den Befunden im Beitrag von *Graser* (§ 20), Rn. 19 gefolgt.

² Zu den wesentlichen Charakteristika: *Luig*, *Gemeines Recht*, in: Cordes et al., *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. II, 2. Aufl. 2012, Sp. 60ff.

³ Grundsätzlicher Überblick bei *Laufs*, *Zeit des Umbruchs*, in: Deutsch, Ulrich Tenglers *Laienspiegel*, 2011, S. 41 ff. Siehe auch: *Kannowski*, *Der Laienspiegel, die Magdeburger Fragen und der Schwabenspiegel*, in: Deutsch, Ulrich Tenglers *Laienspiegel*, 2011, S. 211f.; *Burret*, *Der Inquisitionsprozess im Laienspiegel des Ulrich Tengler*, 2010, S. 9ff., 34ff.

⁴ *Tengler*, *Der neu Layenspiegel, Von rechtmässigen ordnungen in Burgerlichen vnd peinlichen Regimenten. Mit Addit[i]on. Auch der guldin Bulla, Königlich reformation landfrieden. auch bewärung gemainer recht vnd anderm antzaigen, Augspurg 1511, Der ander tail, folio 126 verso.*

⁵ Im Druck ohne Leerzeichen hinter der Präposition.

⁶ Abschnitt *Vom ayd decalumniā* und Abschnitt *Forma des ayds Calumniē* in: *Tengler*, *Der neu Layenspiegel, 1511, Der ander tail, folio 126 verso, Zeile 3 und 1.*

⁷ Dazu etwa *Grimm/Grimm*, *Deutsches Wörterbuch*, Bd. 4, 1. Abt., 1. Hälfte, 1878, Sp. 2073. Siehe auch *Preussische Akademie der Wissenschaften*, *Deutsches Rechtswörterbuch*, Bd. III, 1935–1938, Sp. 1387ff. sowie *Schmidt-Wiegand*, *Ane gevaerde*, in: Cordes et al., *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. I, 2. Aufl. 2012, Sp. 228.

⁸ *Grimm/Grimm*, *Deutsches Wörterbuch*, Bd. 4, 1. Abt., 1. Hälfte, 1878, Sp. 2073.

⁹ Weitere Hinweise bei *Schmidt-Wiegand*, *Ane gevaerde*, in: Cordes et al., *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. I, 2. Aufl. 2012, Sp. 228.

¹⁰ Siehe die Edition *Lassberg*, *Der Schwabenspiegel*, 1840/1961, S. 8f.

¹¹ Schreibweise so ausdrücklich im Text des Laienspiegels. Diese Schreibweise wird im Folgenden immer dann verwendet, wenn vom Kalumnieneid des Laienspiegels gehandelt werden wird, ansonsten steht *juramentum* (oder *iusiurandum*) *calumniāe*.

die hergebrachte oberdeutsche Prozesspraxis und die sich verbreitenden Lehren des römisch-kanonischen Zivilprozess¹² zu verbinden und zu verschränken, was dann in der weiteren Entwicklung schließlich zum Kalumnieneid im technischen Sinne führte,¹³ der dann auch regelmäßig als „Gefährdeeid“ angesprochen wird; eine Bezeichnung, für die sich erste Belege in Tenglers zeitlichem Umfeld finden lassen.¹⁴ *Das juramentum Calumnie*, von dem Ulrich Tengler an der fraglichen Stelle spricht, gehört damit zu den durchaus typischen, womöglich sogar klassischen Beständen und Wegmarken vormoderner Prozessrechtsgeschichte im Vor- und Umfeld des allmählich zu voller Entfaltung kommenden Gemeinen Prozessrechts.¹⁵ Insofern weist die auch lateinische Benennung des Instituts darauf hin, dass hier das römische Recht in Gestalt wohl des spätantiken *Corpus Iuris Civilis*¹⁶ zumindest einzelne Elemente zu Struktur und Funktion dieses Prozesseides beigesteuert hat, wenn es ihn nicht womöglich sogar als solchen inspiriert hat. Aber auch das *Kanonische Recht* der mittelalterlichen Papstkirche kann von Relevanz gewesen sein.

II. Der ayd decalumniä des Laienspiegels

1. Das Bild des Gefährdeides im Laienspiegel

Die beiden Abschnitte des *Laienspiegels*, die eingangs dieses Beitrages schon benannt wurden, nämlich *Vom ayd decalumniä* und *Forma des ayds Calumnie*, finden sich im zweiten Teil von Ulrich Tenglers Werk, der mit *Der ander tail*¹⁷ überschrieben ist und in seinem Schwerpunkt dem Verfahrensrecht, insbesondere dem Recht des Zivilprozesses, gewidmet ist.¹⁸ Sie finden sich im Umfeld einer kleinteiligen, eher äußerlich und oberflächlich systematisierten Reihe¹⁹

¹² Grundsätzlich zu diesem Aspekt Nörr, Romanisch-kanonischer Zivilprozess im Laienspiegel, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 233 ff.

¹³ Dazu Weimar, Calumnia, in: Lexikon des Mittelalters II, 2009, Sp. 1403.

¹⁴ *Preußische Akademie der Wissenschaften*, Deutsches Rechtswörterbuch, Bd. III, 1935–1938, Sp. 1390.

¹⁵ Zu diesem, seinen wesentlichen Charakteristika und Einflussfaktoren Nörr, Romanisch-kanonischer Zivilprozess im Laienspiegel, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 233 f.

¹⁶ Siehe dazu Jakob/Manthe, Recht in der Römischen Antike, in: Manthe, Die Rechtskulturen der Antike, 2003, S. 239, 253 ff., 255 f.; Waldstein/Rainer, Römische Rechtsgeschichte, 2014, §§ 43, 44; Krenz, Recht im Mittelalter, 2013, S. 34 ff., 107 ff. Zum Begriff Voß, *Corpus Iuris*, in: Cancik/Schneider, Der neue Pauly 3, 2012, Sp. 207.

¹⁷ Beginnend mit Tengler, Der neu Layenspiegel, 1511, Der ander tail, folio 99 verso.

¹⁸ Überblick über die Gliederung des Laienspiegels bei Deutsch, Laienspiegel, in: Historisches Lexikon Bayerns, publiziert am 15.4.2011, abrufbar unter: <https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Laienspiegel> (Abruf am 26.8.2024).

¹⁹ Weiteres bei Nörr, Romanisch-kanonischer Zivilprozess im Laienspiegel, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 238 ff.

von Aussagen zu Gerichtsarten, Umständen der Klageerhebung, Ladungen, Formanforderungen, Einreden verschiedensten Zuschnitts und eben Eiden. Eine wirkliche Scheidung nach dem, was modern in formelles und materielles Recht differenziert wird,²⁰ findet sich nicht, auch Gehalte, die heute dem Schuldrecht, teils dem Sachenrecht oder auch dem Erbrecht zuzuordnen wären, freilich wohl. Insgesamt folgt der Laienspiegel hier eher dem, was man für das antike römische Recht *aktionenrechtliches Denken* zu nennen pflegt;²¹ für die deutsche Zivilrechtstheorie ist es endgültig erst mit den Arbeiten von *Bernhard Windscheid*²² überwunden worden, bis dahin wurde materielles und Verfahrensrecht in Mitteleuropa insgesamt typischerweise ineinander verwoben gedacht.

a) *Der Aussagegehalt der Textstelle Vom ayd decalumniä*

- 5 Unter der Überschrift *Vom ayd decalumniä* erörtert der Laienspiegel das *juramentum Calumniä*²³ ohne näher zu bezeichnen, auf welches Institut mit diesem Terminus Bezug genommen wird. Man setzt dessen Kenntnis recht offenbar voraus. Weder trifft der Text differenziertere Aussagen zu den Umständen, Voraussetzungen und Strukturen, auf deren Grundlage der Eid zu schwören ist, noch macht er recht deutlich, wann dies zu erfolgen hat und welche Folgen eintreten, wenn der Eid geleistet wird oder – möglicherweise noch wesentlicher – wenn dieser Eid nicht oder unvollständig geschworen wird. Als einzige Voraussetzung für den Kalumnieneid nennt der Abschnitt den Umstand, dass *die partbeyen mütt klag und antwurt / im rechten ver=fangen / vnd litem contestiert haben*²⁴ sollen. Setzt also voraus, dass die Klage erhoben worden ist und auf sie soweit erwidert wurde, dass dadurch *litis contestatio*, Streitbefestigung, eingetreten ist, die im Unterschied zur modernen „Rechtshängigkeit“, die nur Zustellung an ihn voraussetzt (siehe etwa §§ 253 Abs. 1, 261 ZPO)²⁵, die Bereitwilligkeit des Beklagten zum Ausdruck bringt, in gerichtlichem Verfahren zu einem Sachurteil gelangen zu wollen,²⁶ was damit in modernen Begrifflichkeiten in etwa der *Rechtshängigkeit* und der Erklärung der *Verteidigungsbereitschaft*²⁷ seitens des Beklagten gleichkommt.

²⁰ Dazu etwa *Neuner*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 2023, § 2 Rn. 31.

²¹ Weiteres siehe etwa bei *Kaser et al.*, Römisches Privatrecht, 2021, § 3 Rn. 1 ff.

²² Insbesondere *Windscheid*, Lehrbuch des Pandektenrechts, Bd. 1, 1862, §§ 43, 44.

²³ *Tengler*, Der neu Layenspiegel, 1511, Der ander tail, folio 126 verso.

²⁴ Zitat im Abschnitt *Vom ayd decalumniä* in: *Tengler*, Der neu Layenspiegel, 1511, Der ander tail, folio 126 verso, Zeilen 1 und 2.

²⁵ Konturen etwa bei *Becker-Eberhard*, in: Krüger/Rauscher, MünchKommZPO, Bd. 1, 6. Aufl. 2020, § 261 Rn. 1–3.

²⁶ Dazu *Schlinder*, Litis Contestatio, 2008, S. 1 ff. Bei *Sobm*, Die litis contextatio, 1914/1970, S. 1 ff., finden sich überblicksartige Hinweise zu möglicher Rechtsnatur und historischen Hintergründen.

²⁷ Zu dieser *Becker-Eberhard*, in: Krüger/Rauscher, MünchKommZPO, Bd. 1, 6. Aufl. 2020, § 271 Rn. 24 ff.

Ansonsten vermeldet der Laienspiegel lediglich, dass der Eid, sollte er zunächst unterblieben sein, nachgeholt werden kann, zudem, wie und in welcher Reihenfolge und mit welchen Hinweisen der Richter die Parteien zum Kalumnieneid führen soll, wenn nicht – worauf ebenfalls abgehoben wird – einer der Beteiligten den Eid *rechtlich erfordert*,²⁸ also direkt beantragt. Der Laienspiegel setzt insoweit eine durchaus umfängliche und grundsätzliche Kenntnis des an dieser Stelle rein lateinisch bezeichneten Instituts voraus, dessen Existenz und Zulässigkeit er prinzipiell anerkennt und hinsichtlich dessen er darauf rechnet, dass seine wesentlichen und markanten Strukturmerkmale seinen Rezipienten geläufig sind. Ein Bezug zur deutschen Bezeichnung „Gefährdeeid“ ergibt sich nicht ausdrücklich, aber zumindest indirekt durch Nennung des Umstands der *gevaerd*.²⁹ 6

b) Die Textstelle *Forma des ayds Calumnie*

Der Abschnitt *Forma des ayds Calumnie* schließt unmittelbar an den Teil *Vom ayd decalumni* an.³⁰ Der Bezug zum vorgreiflichen Abschnitt wird hier ausdrücklich und inhaltlich hergestellt, weist der erste hier behandelte Abschnitt doch darauf hin, dass der zuvor umrissene Eid *auf nachfolgent form*³¹ zu leisten sei, wofür der hier unmittelbar in Rede stehende Abschnitt die zu leistende Eidesnorm aufstellt,³² die ihren Gehalten nach immerhin einige Andeutungen zur grundgelegten Strukturvorstellung des Laienspiegels hinsichtlich des Instituts vom Kalumnieneid macht. Danach soll der Schwörende Prozessverschleppung unterlassen und seine Überzeugung von der Rechtmäßigkeit seiner Sache eidlich bekräftigen. Er soll aber auch – gerade die Betonung dieses Elements lässt aufhorchen – auf Fragen vor Gericht wahrheitsgemäß antworten, nichts verschweigen, keine wissentliche Falschaussage tätigen oder nach Weisung sprechen. Schließlich soll er es unterlassen – diesen Aspekt wiederholt die Eidesnorm in etwas eigenwilliger Dopplung –, den Prozess zu verschleppen oder Vorteile bei Obsiegen zu versprechen. 7

Insgesamt hat dieser Kalumnieneid, bei dem sich schon in seiner Formulierung mehrere Elemente und Zielrichtungen zu überlagern scheinen, deutlich Berührung mit dem, was die gemeinrechtliche Prozesslehre gegen Ende ihrer 8

²⁸ Zitat im Abschnitt *Vom ayd decalumni* in: Tengler, Der neu Layenspiegel, 1511, Der ander tail, folio 126 verso, Zeile 10.

²⁹ Siehe im Abschnitt *Vom ayd decalumni* in: Tengler, Der neu Layenspiegel, 1511, Der ander tail, folio 126 verso, Zeile 3.

³⁰ Tengler, Der neu Layenspiegel, 1511, Der ander tail, folio 126 verso.

³¹ Zitat im Abschnitt *Vom ayd decalumni* in: Tengler, Der neu Layenspiegel, 1511, Der ander tail, folio 126 verso, Zeile 11.

³² Wie maßgeblich die korrekte und präzise Formulierung der Kalumnieneidesnorm im unmittelbaren zeitlichen Vorfeld des Laienspiegels war, zeigen die Fallbeispiele bei *Oestmann*, Die Zwillingschwester der Freiheit, in: ders., Zwischen Formstrenge und Billigkeit, 2009, S. 40ff.

Entwicklungsgeschichte als „Haupteid“ bezeichnet wird.³³ Dieser betrifft die Wahrheit oder Unwahrheit einer vorgetragenen Tatsache und soll von daher von unmittelbarem Einfluss auf die Entscheidung des Rechtsstreits sein.³⁴

- 9 Dem unbefangenen Blick scheint der *Laienspiegel* an der entsprechenden Stelle durch die markante Akzentuierung der Wahrheitspflicht beinahe schon modern, sind doch die Unterschiede zur Eidesnorm, die § 452 Abs. 2 ZPO für Prozessparteien anordnet, geringfügig. Andererseits bleibt auffällig, dass die zeitlich deutlich später, weit nach dem *Laienspiegel* publizierten Abhandlungen zum gemeinen Prozessrecht entweder einen allgemeinen Eid, *juramentum litis decisorium*,³⁵ bei dem der Wahrheitsgehalt eines Tatsachenvortrages beeidet wird, von einem allgemeinen „Eid für Gefährde (*juramentum calumniae generale*)“³⁶ scheiden, der die Rechtmäßigkeit des Prozessbegehrens beschwört und Verschleppung unterlassen will. Noch um die Wende zum 19. Jahrhundert wird ein „Haupteid“ präzise von „Nebeneiden“ differenziert,³⁷ worunter ausdrücklich der „Gefährdeid“ gereiht wird (und mit dem *iuramentum calumniae* gleichgesetzt wird),³⁸ so dass der Befund, der sich nach der *Forma des ayds Calumnie* des *Laienspiegels* aufzudrängen scheint und der beide Aspekte in recht direkter, etwas unvermittelter Weise miteinander verbindet, eine Zwischenstufe der prozessgeschichtlichen Entwicklung wiedergibt und schon insoweit näherer Betrachtung lohnt.
- 10 Einen spezifischen Zeugeneid formuliert der *Laienspiegel* an etwas späterer Stelle (fol. 128v), während der Kalumnieneid auf fol. 126v von den Parteien zu leisten ist. Doch bleibt auch dann markant, dass Tengler die Wahrheitspflicht eben der Parteien, die in seiner Eidesnorm zum *juramentum Calumnie* durchaus prominent ausgedrückt wird, als ein wesentliches Element dieses Instituts ansehen möchte. Von daher bietet es sich an, hier zunächst die greifbare geschichtliche Entwicklung der *calumnia* und des damit verschränkten Eides seit der römischen Republik an relevanten Entwicklungswegmarken zu skizzieren und von dort aus den Vergleich zu den gerade behandelten Formulierungen des *Laienspiegels* zu suchen.

³³ Siehe etwa *Rizy*, Der Beweis durch den Haupteid im österreichischen Civilprozesse, 1837, § 1.

³⁴ Prägnante Zusammenstellung der Aspekte nach *Rizy*, Der Beweis durch den Haupteid im österreichischen Civilprozesse, 1837, § 1.

³⁵ So *Danz*, Grundsätze des gemeinen, ordentlichen, buergerlichen Prozesses, 1791, § 360.

³⁶ *Danz*, Grundsätze des gemeinen, ordentlichen, buergerlichen Prozesses, 1791, § 366.

³⁷ Etwa noch *Thibaut*, System des Pandekten-Rechts, Bd. 3, 1809, §§ 1153 ff.

³⁸ *Thibaut*, System des Pandekten-Rechts, Bd. 3, 1809, § 1161.

2. *calumnia* im römischen und kanonischen Recht

a) Ursprünge und Grundlagen

aa) Grundsätzliche Hinweise in den *Institutionen* des *Gaius*

Der erste aus dem Kreis der kaiserzeitlichen römischen Juristen, der uns Heutigen einen hinreichenden Blick auf die *calumnia* gewährt, ist *Gaius*, der in das zweite nachchristliche Jahrhundert gehört.³⁹ In seinen *Institutionen*⁴⁰ wird die Situation, in welcher der Kläger vom Beklagten den entsprechenden Eid *non calumniae causa infitias ire* (dass er nicht grundlos bestreiten werde)⁴¹ verlangen kann, dergestalt umrissen, dass dem Beklagten bei Erfolg der fraglichen Klage kein wirtschaftlicher Verlust von Gewicht treffen würde, was – so mag man den Subtext der Stelle lesen – die Neigung zu in der Sache nicht gebotenen Quasi-Prozessieren stärken könnte. Der Eid, so wie *Gaius* ihn einführt, soll damit eine Handhabe gegen Prozessverschleppung durch die Beklagtenseite schaffen.

Unwesentlich später in seinen *Institutionen* sieht *Gaius* den Eid auch in der umgekehrten Situation möglich:⁴² Der Beklagte kann ihn vom Kläger verlangen, *non calumniae causa agere*, dass nicht wissentlich grundlos geklagt werde.⁴³ Wiederum stehen prozessökonomische Erwägungen hinter Sinn und Ziel des Eides. Ebenso wie Prozessverschleppung seitens des Beklagten begrenzt werden muss, so muss auch die Klägerseite von grund- und damit sinnlosem Prozessieren abgehalten werden. Dies soll sie – so *Gaius* – in der Sache beenden.

bb) Die Funktion der Beeidigung

Hintergrund des bei *Gaius* beschriebenen Eides ist die Vorstellung von der *calumnia*, ein Substantiv, das Wurzeln bis ins Altlateinische hat und mit „Kniffe und Ränke“, „Lug und Trug“, „Schurkerei“, „Prellerei“, „Verdrehung“ oder auch „Verleumdung“ übersetzt werden kann.⁴⁴ Als prozessrechtlicher Terminus ließe sich das Wort mit „jedes schikanierende, ränkevolle, mit Lug und Trug umgehende, das wahre Sachverhältnis beeinträchtigende Verfahren“ wo schon nicht übersetzen, so doch zumindest umschreiben und erfassen, was auch eine Reihe von Zitaten der lateinischen Literatur, die bis in die frühe Kaiserzeit zurückreicht, zu belegen vermag.⁴⁵

³⁹ Überblick zu Person und Werk in *Behrends*, *Gaius* (2. Jh.), in: *Stolleis*, *Juristen*, 2001, S. 229ff.

⁴⁰ *Gai Inst.* 4.172.

⁴¹ Übersetzung nach *Manthe*, *Gaius Institutiones*, 2004, S. 413.

⁴² *Gai Inst.* 4.176.

⁴³ Übersetzung nach *Manthe*, *Gaius Institutiones*, 2004, S. 413.

⁴⁴ Angaben nach *Georges*, *Ausführliches lateinisch-deutsches Handwörterbuch*, Bd. 1, 2013, Sp. 727.

⁴⁵ Wörtliches Zitat und Literaturbelege in *Georges*, *Ausführliches lateinisch-deutsches Handwörterbuch*, Bd. 1, 2013, Sp. 727.

- 14 Demjenigen, der Opfer entsprechender Machenschaften ist, steht das *iudicium calumniae* zu,⁴⁶ die Kalumnienklage, die als Pönalklage schikanöses Prozessverhalten von Kläger oder Beklagtenseite sanktionieren soll, sie gewährt – je nach Gegenstand der Klage – eine Prozessstrafe, die sich als Bruchteil aus dem Gegenstandswert errechnet.⁴⁷
- 15 Der Kalumnieneid, um den es vorliegend im Eigentlichen zu tun ist, schafft mithin das ideelle Fundament für die Konzeption der Strafklage bei rechtsmissbräuchlicher Klageerhebung oder ebensolchen Bestreitens einer Klage.⁴⁸ Von Wahrheitspflicht, wie sie der *Laienspiegel* bei seinem Kalumnieneid als maßgebliches Fundament sieht, so dass er es in gewisser Breite formuliert, steht bei Gaius nichts; es geht dem kaiserzeitlichen Juristen ganz offenbar rein darum, schikanöse Verzögerungen sachgerechter Prozessführung einhegen zu können.
- 16 Die Institutionen des Gaius vermitteln uns heute ein grundlegendes Bild des römischen Kalumnieneides und der Kalumnienklage, als Einstieg in eine grundsätzliche Annäherung an die Struktur dieses Instituts ist die Schrift von daher tauglich. Ulrich Tengler und seinen Zeitgenossen stand sie freilich nicht zur Verfügung, sie wussten von ihr, kannten womöglich Bruchstücke daraus, der fast vollständige Text war an der Wende zu Frühen Neuzeit freilich nicht mehr greifbar, er wurde erst 1816 (Publikation 1820) durch das *Veroneser Palimpsest* wieder zugänglich.⁴⁹ Will man römischrechtliche Quellen prüfen, die zur Zeit der Abfassung des Laienspiegels mit hinreichender Sicherheit greifbar waren, sind damit weit eher die Bestandteile des Justinianischen *Corpus Iuris Civilis* heranzuziehen, dessen Rezeption im 12. Jahrhundert in Oberitalien eingesetzt hatte und sich an der Schwelle zur Frühen Neuzeit zu einem breiten Phänomen in Süd- und Mitteleuropa auszuwachsen begann.⁵⁰

b) Die *calumnia* bei Justinian

- 17 Das *Corpus Iuris Civilis* erwähnt die *calumnia* in einer längeren Reihe von Exzerpten, die insgesamt ein durchaus aussagekräftiges Bild davon für die Zeit der Spätantike vermitteln.⁵¹ Die Kompilatoren um Kaiser *Justinian* rücken zudem einen Terminus in den Fokus, der schon vorgreiflich dazu eine Rolle bei der

⁴⁶ Hinweis auf dieses in Gai Inst. 4.175.

⁴⁷ Überblickartige Zusammenstellung der unterschiedlichen Bruchteile für die Berechnung der Prozessstrafen bei *Schiemann*, *Calumnia*, in: Cancik/Schneider, *Der neue Pauly* 2, 2012, Sp.950f.

⁴⁸ So auch *Kaser/Hackl*, *Das römische Zivilprozessrecht*, 1996, § 97, S. 630f.

⁴⁹ Zur Textgeschichte siehe die Einleitung in *Manthe*, *Gaius Institutiones*, 2004, S. 11 ff.

⁵⁰ Dazu *Lange*, *Römisches Recht im Mittelalter*, Bd. 1, 1997, S. 1 ff.; *Kreutz*, *Recht im Mittelalter*, 2013, S. 107ff. Erinnert sei für den konkreten Gegenstand auch nochmals an *Nörr*, *Romanisch-kanonischer Zivilprozess im Laienspiegel*, in: Deusch, *Ulrich Tenglers Laienspiegel*, 2011, S. 233 ff.

⁵¹ Inst. 4.16, Dig. 3.6, Dig. 48.16.1 pr. Bis 5, sowie Cod. 2.58 und Cod. 9.46.

Erörterung rechtsmissbräuchlicher Prozessführung gespielt hat,⁵² den der *infamia*,⁵³ der „Ehrlosigkeit“.⁵⁴ Unmittelbar verbinden sie Rechtsmissbrauch bei Klageerhebung oder Klageerwiderung nicht mit der Infamie, diese wird ausdrücklich nur bei Verurteilungen aufgrund konkreter Klagen angenommen,⁵⁵ schikanöses Verhalten im Prozess, *calumniæ*, soll formal *modo iurisiurandi religionē*⁵⁶ unterbunden werden, aus „religiöser Scheu vor dem Eid“.⁵⁷

Den Kalumnieneid hatte der Kaiser in mehreren Konstitutionen behandelt⁵⁸ und ihm dadurch seine für die römischen Antike endgültige Gestalt gegeben. Er wurde – wohl auf der Grundlage spätkaiserzeitlicher Umformungen⁵⁹ – durch Justinian zu einem allgemeinen und grundsätzlichen Bestandteil des Prozesses.⁶⁰ Aus einem konkret und fallweise ausgeformten Kontext lösen spätestens diese Kaiserkonstitutionen den Kalumnieneid und machen ihn in abstrahierter Gestalt zu einem obligatorischen Bestandteil des Verfahrenslaufs.⁶¹ Das *iurandum calumniæ* ist demnach von den beteiligten Parteien sowie ihren Rechtsbeiständen bei *litis contestatio*, bei Streitbefestigung, zu leisten, sie haben die Rechtskonformität ihres Prozesshandelns zu beschwören. Die Umstände der Eidesleistung sind fundamentaler kaum zu denken: Die Verhandlung soll nicht geführt oder fortgesetzt werden *nisi sacrosanctis evangeliiis propositis*, wenn nicht die allerheiligsten Evangelien aufgelegt worden sind, sowie alle Sachwalter im gesamten der römischen Herrschaft unterworfenen Erdkreis (*orbis terrarum*) den Eid geleistet haben,⁶² was in der Folge dahin konkretisiert wird, dass sowohl die Parteien wie ihre Rechtsbeistände den Eid abzulegen haben, der hier in einer markant christianisierten Neujustierung traditioneller römischer Rechtsformen präsentiert wird, was freilich eine grundsätzliche Intention des *Corpus Iuris Civilis* gewesen sein dürfte.⁶³

Was in der Gesamtschau der Neuerungen Justinians im Hinblick auf den Kalumnieneid freilich wiederum auffällt, ist, dass er sich, wie schon das römische Recht der frühen und hohen Kaiserzeit, in seinem Schwerpunkt überdeutlich auf schikanöses Prozessieren bezieht und von prozessualer Wahrheits-

⁵² Weiteres bei Schiemann, *Calumniæ*, in: Cancik/Schneider, *Der neue Pauly* 2, 2012, Sp. 950f.

⁵³ Siehe etwa Inst. 4.16 pr.

⁵⁴ Übersetzung nach Behrends et al., *Corpus Iuris Civilis*, Die Institutionen, 1999, S. 264.

⁵⁵ Inst. 4.16.2. Dazu Kaser/Hackl, *Das römische Zivilprozessrecht*, 1996, § 97, S. 630, 631.

⁵⁶ Inst. 4.16 pr. a.E.

⁵⁷ Übersetzung nach Behrends et al., *Corpus Iuris Civilis*, Die Institutionen, 1999, S. 264.

⁵⁸ Zusammengestellt in Cod. 2.58.

⁵⁹ Grundsätzliche Hinweise können die Exzerpte in Cod. 9.46. geben.

⁶⁰ Weiteres bei Kaser/Hackl, *Das römische Zivilprozessrecht*, 1996, § 97, S. 630f.

⁶¹ Namentlich Cod. 2.58.2.

⁶² Cod. 2.58.2. Übersetzung nach Schilling/Sintenis, *Das Corpus Iuris Civilis in's Deutsche* übersetzt von einem Vereine Rechtsgelehrter, Bd. 5, 1832, S. 392f.

⁶³ Grundsätzliches bei Demandt, *Die imperiale Idee*, in: Demandt, *Zeitenwende*, 2013, S. 417 ff. Breit dazu Kreuzt, *Romidee und Rechtsbild in der Spätantike*, 2008, S. 253 ff.

18

19

pfligt, wie sie der *Laienspiegel* ganz besonders akzentuiert, nicht weiter handelt. Lediglich in den Bereich des Beweisrechts als solches erstreckt der *Codex* den Eid ausdrücklich.⁶⁴ Auch hier geht es freilich darum, den Prozess nicht durch Beweisantrag und Art der Beweisführung zu verschleppen, Wahrhaftigkeit ist auch insoweit nicht Gegenstand der Beeidigung. Justinian schafft damit einen generellen Kalumnieneid wider schikanöse Prozessverschleppung, den Verfahrensbeteiligte wie Prozessvertreter einigermaßen obligatorisch zu schwören haben, womit dieser Eid innerhalb der spätantik-römischen Prozessabläufe zu einer Form allgemeiner Verfahrensvoraussetzung wird, ohne die der Rechtsstreit nicht zu einem Urteil geführt werden kann.

c) *Der Kalumnieneid im kanonischen Recht*

- 20 Der grundsätzlichen Vorstellung nach entstammt das Institut des Kalumnieneides, das der *Laienspiegel* zeigt, dem römischen Recht, das vermutlich auf regionale Einflüsse traf. Etwas speziell nimmt sich freilich – wie mehrfach bemerkt – die markante Betonung der Wahrheitspflicht in Ulrich Tenglers Handbuch aus. Sie ist durch das antike römische Recht nicht vorgeformt. Denkbar ist, dass dieses Element auf Prozessrechtslehren des kanonischen Rechts zurückgeht, denn dieses kennt nicht nur den Kalumnieneid,⁶⁵ es differenziert ihn in mehreren Schritten markant aus.⁶⁶ Dabei wurde das antik-römischrechtliche Vorbild zunächst zwar rezipiert, dies aber mit merklicher Reservation.
- 21 Frühe⁶⁷ päpstliche Rechtsäußerungen, sie stammen von Papst *Honorius II.* (Papst 1124–1130),⁶⁸ zielten darauf, die Eidesleistung durch Kleriker einzugrenzen, ihnen den Eid – so möglich – zu ersparen.⁶⁹ Die Motivation für diesen Schritt macht hellhörig: Der Eid sei mit der Wahrheitsliebe der Angehörigen des Klerikerstandes nur bedingt vereinbar.⁷⁰ Damit wird bereits hier eine etwas andere Akzentsetzung als im Recht Justinians erkennbar, der Kalumnieneid im kanonischen Recht ist zumindest auch ein Wahrheitseid. Insoweit konsequent kannte das kanonische Recht denn auch ein *iuramentum de veritate dicenda*, das kumulativ zum Kalumnieneid verlangt werden und namentlich Zeugen auf-

⁶⁴ Cod. 2.58.1.

⁶⁵ Liber Extra 2.7.1 bis 7 (Ausgabe *Richter/Friedberg*, Corpus Iuris Canonici II, 1959, Sp. 265–268) sowie Liber Sextus 2.4.1 bis 3 (Ausgabe *Richter/Friedberg*, Corpus Iuris Canonici II, 1959, Sp. 998).

⁶⁶ Prägnanter Überblick bei *Helmholz*, Kanonisches Recht und europäische Rechtskultur, 1996, S. 168f.

⁶⁷ Überblick zur Entwicklungsgeschichte des kanonischen Rechts in *Schmoeckel*, Kanonisches Recht, 2020, S. 149ff.

⁶⁸ *Maleczek*, Honorius II. (Lambert), in: Lexikon des Mittelalters V, 2009, Sp. 120.

⁶⁹ Liber Extra 2.7.1, dort auch die Maßgabe, dass Bischöfe den Kalumnieneid nur in Absprache mit Rom leisten. Liber Extra. 2.7.2. schließt den Kalumnieneid in geistlichen Angelegenheiten aus.

⁷⁰ Dazu auch *Helmholz*, Kanonisches Recht und europäische Rechtskultur, 1996, S. 168.

erlegt werden konnte.⁷¹ Es ist schließlich Papst *Bonifaz VIII.* (1235–1303, Papst ab 1294)⁷² der beide Institute in seinem *Liber sextus Decretalium*, dort in Liber II, Titel IV *De iuramento calumnie*, gedanklich ausdrücklich zu *einem iuramentum calumnie seu d[e] veritate*,⁷³ einem – so wörtlich – Arglist- oder Wahrheitseid, verbindet, womit der Grundstruktur nach das Bild des Kalumnieneides, wie es dem Laienspiegel einbeschrieben ist, vorgeprägt ist.

Für den süddeutschen Raum wird gemeinhin eine nachhaltige Rezeption gerade des kanonischen Rechts beschrieben: Sowohl der Rechtstext, der als *Schwabenspiegel* angesprochen wird, obschon er wohl eher einen bayerischen Hintergrund hat, ist deutlich vom Einfluss kanonischen Rechtsdenkens geprägt.⁷⁴ Dies gilt aber auch für denjenigen Rechtstext, den Ulrich Tengler wohl recht umfassend kannte, das *Oberbayerische Landrecht* Kaiser Ludwigs des Bayern. Von daher ist es nicht völlig un schlüssig, von gewichtigen, mindestens mittelbaren Einflüssen kanonischen Rechtsdenkens auf den Kalumnieneid des Laienspiegels auszugehen.

22

d) Ein Seitenblick auf den Schwabenspiegel

An dieser Stelle seien einige kurze Worte zum gerade berührten Rechtstext eingefügt, der gemeinhin als *Schwabenspiegel* bezeichnet und traditionell auf die Zeit 1275/1276 und das Umfeld Augsburgs datiert und lokalisiert wird.⁷⁵ Mittlerweile gilt es zu bedenken, dass dieser Rechtstext möglicherweise als räumlich naheliegendes Referenzwerk für den *Laienspiegel* in den Hintergrund treten muss, da sowohl sein Entstehungsort (samt Entstehungszeit und Entstehungshintergrund)⁷⁶ als auch sein Bezug schon zum wohl zeitgenössisch bedeutendsten regionalen Rechtstext, dem *Augsburger Stadtrecht* von 1276,⁷⁷ einer Reihe kritischer Fragen begegnet, die gängige Lehrmeinungen durchaus grundsätzlicher in Abrede stellen.⁷⁸ Immerhin aber verwendet der *Schwabenspiegel* den Terminus von der *geverde*,⁷⁹ wenn auch untechnisch für allgemeine Arglist und

23

⁷¹ Weitere Hinweise bei *Helmbolz*, Kanonisches Recht und europäische Rechtskultur, 1996, S. 169 ff.

⁷² Biographischer Abriss in *Schmidt*, Bonifatius VIII. (Benedetto Caetani), in: Lexikon des Mittelalters II, 2009, Sp. 414 ff.

⁷³ In der Ausgabe *Richter/Friedberg*, Corpus Iuris Canonici II, 1959, Sp. 998.

⁷⁴ Zu beiden gerade genannten Aspekten *Bertelsmeier-Kierst*, Kommunikation und Herrschaft, 2008, S. 126 ff., 130.

⁷⁵ *Derschka*, Schwabenspiegel, in: Historisches Lexikon Bayerns, publiziert am 19.3.2012, abrufbar unter: <https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Schwabenspiegel> (Abruf am 26.8.2024). Zur schon etwas älteren Forschung *Trusen*, Schwabenspiegel, in: Erler/Kaufmann, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. IV, 1990, Sp. 1547 ff.

⁷⁶ Im Detail dazu *Bertelsmeier-Kierst*, Kommunikation und Herrschaft, 2008, S. 125 ff. In gewisser Weise aber schon *Krause*, Kaiserrecht und Rezeption, 1952, S. 91.

⁷⁷ *Wüsthof*, Schwabenspiegel und Augsburgs Stadtrecht, 2017, S. 75 ff.

⁷⁸ Hinweise dazu in *Wüsthof*, Schwabenspiegel und Augsburgs Stadtrecht, 2017, S. 8 ff.

⁷⁹ Landrecht Art. 6, Edition *Lassberg*, Der Schwabenspiegel, 1840/1961, S. 8 f.

nicht etwa in irgendeinem Bezug zur *calumnia* des römischen oder kanonischen Rechts.

- 24 Folgendes sei aber grundsätzlich bemerkt: Konkret im Hinblick auf *Tenglers* Werk, dass der *Schwabenspiegel*, obschon dieser für den oberdeutschen Raum von unbestrittener Bedeutung war,⁸⁰ für den *Laienspiegel* nicht in der Unmittelbarkeit nahegelegen hat, wie dies zeitweise angenommen worden ist.⁸¹ Soweit Untersuchungen vorliegen, kann eine direkte Beeinflussung eher nicht evident gemacht werden.⁸² Auch inhaltlich führt ein (Seiten-) Blick in den *Schwabenspiegel* kaum weiter bei der Frage, woher die erkennbar nicht bei Justinian vorgeprägten und wohl dem kanonischen Recht entnommenen Elemente in *Tenglers* Kalumnieneid unmittelbar angeregt worden sein könnten. Im *Schwabenspiegel*⁸³ findet sich recht unverstellt die hochmittelalterliche Vorstellung von Eiden und ihrer prozessualen Funktion, insbesondere auch der Eideshilfe,⁸⁴ die tendenziell auf den persönlichen Leumund zielt und von daher allenfalls mittelbar auf tatsächliche Wahrheit orientiert ist. Eine Beeinflussung durch Konzepte des römisch-kanonischen Rechts in gelehrter Durchdringung ist insoweit nicht wahrzunehmen.
- 25 Ein Anklang dessen, was der *Laienspiegel* dann unter *gefaerd* beziehungsweise *gevaerde* verstehen wird, findet sich in den Maßgaben zu den verfahrenseinleitenden Fragen des Richters an die Parteien und die damit verbundenen Funktionen und Strukturen.⁸⁵ Die Begrifflichkeit scheint hier im *Schwabenspiegel* etwas technischer verwendet als später im *Oberbayerischen Landrecht* und damit näher am Begriffsverständnis des *Laienspiegels*; dieser Einzelbefund ist freilich für sich genommen zu überschaubar, als dass sich deutlichere Schlussfolgerungen daran knüpfen ließen.

e) Zwischenresümee

- 26 Das *iusiurandum (iuramentum) calumniae* als Kreation des römischen Rechts bildet den Ausgangspunkt für die Frage nach den Wurzeln jenes *iuramentum Calumniae*, das Ulrich Tengler in seinen *Laienspiegel* aufgenommen hat; wobei

⁸⁰ Weiteres bei *Bertelsmeier-Kierst*, Kommunikation und Herrschaft, 2008, S. 128 ff.

⁸¹ Zusammenstellung der Autoren und Thesen bei *Kannowski*, Der *Laienspiegel*, die Magdeburger Fragen und der *Schwabenspiegel*, in: Deutsch, Ulrich *Tenglers Laienspiegel*, 2011, S. 211 Fn. 4 sowie S. 212 Fn. 6f.

⁸² Siehe *Kannowski*, Der *Laienspiegel*, die Magdeburger Fragen und der *Schwabenspiegel*, in: Deutsch, Ulrich *Tenglers Laienspiegel*, 2011, S. 218 ff., 227 f.

⁸³ Zusammenstellung aktueller chronologischer Einordnungen bei *Derschka*, *Schwabenspiegel*, in: Historisches Lexikon Bayerns, publiziert am 19.3.2012, abrufbar unter: <https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Schwabenspiegel> (Abruf am 26.8.2024). Siehe auch *Bertelsmeier-Kierst*, Kommunikation und Herrschaft, 2008, S. 126 ff.

⁸⁴ *Weitzel*, Eideshelfer, in: Cordes et al., Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. I, 2012, Sp. 1261 ff.

⁸⁵ Landrecht 97, Edition *Lassberg*, Der *Schwabenspiegel*, 1840/1961, S. 50f.

das Wurzelende das Justinianische Recht sein dürfte und nicht etwa frühere Rechtsschichten. Für diesen Befund spricht, dass Tenglers Kalumnieneid mit dem Justinianischen im Wesentlichen den Namen und prägende Bezüge zur Prävention von Prozessverschleppung gemein hat. Doch dürfte das Bild des Kalumnieneides, das der Laienspiegel transportiert, in seinen wesentlichen Kernkonturen durch das Kanonische Recht vermittelt worden sein, in der Gestalt, die Papst Bonifaz VIII. ihm gegeben hatte. Fraglich bleibt freilich, welche Wege diese spezifische Rezeption des Instituts und seiner charakterprägenden Konturen genommen hat. Denkbar und wohl auch wahrscheinlich ist hier ein Einfluss des *speculum iudicale* von Wilhelm (*Guillaume*) *Durantis*. In dessen frühneuzeitlichen, zu Tengler beinahe zeitgenössischen Druckausgaben finden sich breitere Ausführungen zum Recht des Kalumnieneides,⁸⁶ die freilich sehr umfanglich von den vielfältigen personalen Abschichtungen, die das kanonische Recht bei dieser Eidesform gebildet hat, geprägt und durchdrungen sind; es ist der facettenreiche kanonische Kalumnieneid, den *Durantis* schildert,⁸⁷ was womöglich erklärt, dass Tengler das *speculum* an der fraglichen Stelle seines Laienspiegels nicht referenziert.

Das *speculum iudicale* kommt von daher eher weniger als maßgeblicher unmittelbarer Einfluss auf Tenglers Bild vom Kalumnieneid in Frage, das er allenfalls eher allgemein in den Grundsätzen mitgeprägt haben kann. Von daher wird im Folgenden der zeithistorische Kontext des Laienspiegels in der schwäbisch-bayerischen Übergangsregion ausgeleuchtet, um insoweit zu eruieren, in welchem Umfeld Ulrich Tengler sein *juramentum Calumniäe* dem Laienspiegel einbeschrieb, der ja insbesondere eine recht klare deutschsprachige Fassung mitteilt.

27

3. Gefährde und Eide im mittelalterlichen Recht Bayerns

a) Begriffsentwicklungen

Das Prozessrecht des Früh- und Hochmittelalters kennt – soweit sich sehen lässt – den Kalumnieneid selten dem Namen oder gar dem Inhalt nach, dies gilt nicht allein für den Schwabenspiegel. Erst das gemeine Prozessrecht, das sich durch die Rezeption der Gehalte des Römischen und des Kanonischen Rechts am Übergang vom Spätmittelalter zur Frühen Neuzeit auszubilden beginnt, bringt die *calumniä* in die verfahrensrechtliche Theorie und Praxis hinein,⁸⁸ in der sie nun zusehends mit dem Begriff der „Gefährde“ verbunden wird, so dass

28

⁸⁶ *Durantis*, *Speculum iudicale* lib. II. Part. II. De Iuramento calumniäe (Druckausgabe 1574/1975 S. 570 ff).

⁸⁷ Maßgaben zur Eidesnorm in *Durantis*, *Speculum iudicale* lib. II. Part. II. De Iuramento calumniäe, § 4 (Druckausgabe 1574/1975 S. 577 f).

⁸⁸ Überblick bei *Weimar*, *Calumniä*, in: *Lexikon des Mittelalters* II, 2009, Sp. 1403.

immer häufiger vom „Gefährdeeid“ gehandelt wird.⁸⁹ Auch der Laienspiegel spricht vom *juramentum Calumnie* und in dessen Kontext ausdrücklich von *gefaerd* beziehungsweise *gevaerde*.⁹⁰

- 29 Die Synonymsetzung der Termini darf freilich nicht dazu verleiten, anzunehmen, dass die Stellen in der mittelalterlichen Rechtsliteratur bis in normative Texte hinein, in denen von „Gefährde“ gesprochen wird, direkt mit der *calumnia* nach antiker römischer Lesart in Eins zu setzen wären. Die Gleichsetzung, von der gerade eben die Rede war, ist mit einiger Wahrscheinlichkeit ein Produkt erst der fortgeschrittenen Rezeptionszeit, in der die römischen Vorstellungen zusehends mit denen der überkommenen mitteleuropäischen Prozesspraxis zusammenfließen. Dies soll nachfolgend ein Blick in jenen Rechtstext untermauern, welcher prinzipiell noch während der Tätigkeit Ulrich Tenglers in wittelsbachischen Diensten⁹¹ in Geltung war, wenn er auch tatsächlich längst vielfach überformt war:⁹² das *Oberbayerische Landrecht* von 1346,⁹³ erlassen von Kaiser *Ludwig IV.*, dem Bayern (1282 oder 1286–1347, römisch-deutscher König ab 1314, Kaiser ab 1328).⁹⁴ Zwar war es in Bayern-Landshut, wozu Tenglers Tätigkeitsorte mit Ausnahme Nördlingens und (anfangs) Höchstädts gehörten, zunächst nicht in Kraft,⁹⁵ Rechtseinheit erlangte das gesamte herzogliche Bayern⁹⁶ erst 1616.⁹⁷ Für Ulrich Tenglers maßgebliche Wirkungsstätte Höchstädt

⁸⁹ Gleichsetzung der Termini ohne weiteres auch bei *Weimar*, *Calumnia*, in: *Lexikon des Mittelalters* II, 2009, Sp. 1403.

⁹⁰ Abschnitt *Forma des ayds Calumnie* sowie Abschnitt *Vom ayd decalumnia* in: *Tengler*, *Der neu Layenspiegel*, 1511, *Der ander tail*, folio 126 verso, Zeile 1 und 3.

⁹¹ Was (mit Ausnahme der Jahre als Nördlinger Stadtschreiber in den Jahren 1479 bis 1483) während seiner gesamten Berufslaufbahn der Fall war, siehe *Deutsch*, *Laienspiegel*, in: *Historisches Lexikon Bayerns*, publiziert am 15.4.2011, abrufbar unter: <https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Laienspiegel> (Abruf am 26.8.2024). Eingehend *Seitz*, *Zur Biographie von Ulrich Tengler* (ca. 1441–1521), in: *Deutsch*, *Ulrich Tenglers Laienspiegel*, 2011, S. 55 ff.

⁹² Hinweise bei *Heydenreuter*, Katalognummer 22, *Reformation des Bayerischen Landrechts*, in: *Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns*, „Gerechtigkeit erhöht ein Volk“, 1990, S. 51. Siehe auch *Schlosser*, *Das Rechtsbuch Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346*, in: *Nehlsen/Hermann*, *Kaiser Ludwig der Bayer*, 2002, S. 264.

⁹³ Hintergründe in *Volkert*, *Rechtsbücher Kaiser Ludwigs des Bayern von 1334/36 und 1346*, in: *Historisches Lexikon Bayerns*, publiziert am 26.3.2012, abrufbar unter: https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Rechtsbücher_Kaiser_Ludwigs_des_Bayern_von_1334/36_und_1346 (Abruf am 26.8.2024).

⁹⁴ Biographische Hinweise in *Schütz*, *Ludwig der Bayer, Kaiser* (seit 1328), in: *Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften*, *Neue Deutsche Biographie*, Bd. 15, 1987, S. 334 ff. Breiter in *Schmid*, *Ludwig der Bayer*, in: *Wolf et al.*, *Ludwig der Bayer*, 2014, S. 19 ff.

⁹⁵ Eingehend zur räumlichen Geltung des Rechtsbuchs *Sagstetter*, *Hoch- und Niedergelichtbarkeit im spätmittelalterlichen Herzogtum Bayern*, 2000, S. 198 ff.

⁹⁶ Lesenswerte Skizze zur äußeren bayerischen Rechtsgeschichte *Paulus*, *Bayerns Zeiten*, 2021, S. 286 ff.

⁹⁷ *Volkert*, *Rechtsbücher Kaiser Ludwigs des Bayern von 1334/36 und 1346*, in: *Historisches Lexikon Bayerns*, publiziert am 26.3.2012, abrufbar unter: https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Rechtsbücher_Kaiser_Ludwigs_des_Bayern_von_1334/36_und_1346

gilt aber, dass dort, da es zunächst bayerisch war, das Landrecht wohl in Gebrauch war. Im Jahr 1505 dann, exakt als Tengler dort amtierte, trug die Donaustadt territorial zur Formierung Pfalz-Neuburgs bei⁹⁸ und wurde insoweit von den zeitgenössischen Entwicklungen in den bayerischen Herzogtümern, namentlich in Oberbayern, abgekoppelt, das ludovizische Recht blieb dort aber trotzdem Kern geltenden Rechts.⁹⁹

b) Das Oberbayerische Landrecht von 1346

aa) Das ludovizische Recht

Traditionell galt das *Oberbayerische Landrecht* Ludwigs des Bayern als Rechtsbuch, das weitgehend frei von Einflüssen des gelehrten römisch-kanonischen Rechts war,¹⁰⁰ von daher müsste es an sich aussichtslos erscheinen, dort nach Hinweisen auf das *iuramentum calumniae*, und den „Gefährdeid“ zu suchen. Es setzt sich mittlerweile freilich zusehends die Ansicht durch, dass schon das *Oberbayerische Landrecht* aus dem Jahr 1346 (beziehungsweise in einer Erstfassung 1334/36) deutlich von der Rezeption des gelehrten Rechts geprägt ist,¹⁰¹ auch wenn sich die prozessrechtlichen Einflüsse wohl maßgeblich dem kanonischen und eher nicht dem Justinianischen Recht verdanken.¹⁰²

30

xikon-bayerns.de/Lexikon/Rechtsbücher_Kaiser_Ludwigs_des_Bayern_von_1334/36_und_1346 (Abruf am 26.8.2024).

⁹⁸ Immler, Territorientwicklung in Altbayern, in: Historisches Lexikon Bayerns, publiziert am 10.10.2016, abrufbar unter: [https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Territorientwicklung_in_Altbayern_\(1180-1505\)](https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Territorientwicklung_in_Altbayern_(1180-1505)) (Abruf am 26.8.2024).

⁹⁹ So Cramer-Fürtig, Landesherr und Landstände im Fürstentum Pfalz-Neuburg, 1995, S. 75. In der Folge auch Burret, Der Inquisitionsprozess im Laienspiegel des Ulrich Tengler, 2010, S. 305. Sagstetter, Hoch- und Niedergerichtsbarkeit im spätmittelalterlichen Herzogtum Bayern, 2000, S. 201f., nimmt freilich für die Entstehungszeit des Oberbayerischen Landrechts gerade keine Geltung in Höchstädt an, was freilich nicht ausschließt, dass es bis 1505 auch dort Teil des Prozessalltags wurde. Dies unterstellt schon Rockinger, Die Folgen der Theilungen Baierns für seine Landesgesetzgebung im Mittelalter, 1869, S. 7f. Und in dessen Folge Follak, Die Bedeutung der „Landshuter Landesordnung“ von 1474 für die niederbayerische Gerichtsorganisation, 1977, S. 13.

¹⁰⁰ Breit zu Veränderungen im Forschungsbild mit entsprechenden Nachweisen Volkert, Einleitung, in: Volkert et al., Das Rechtsbuch Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346, 2010, S. 1, 205ff.

¹⁰¹ Eine Annäherung an dieses Phänomen aus bayerisch-prosopographischer Perspektive versucht Lieberich, Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 27 (1964), 120ff.

¹⁰² So etwa Schlosser, Spätmittelalterlicher Zivilprozeß, 1971, S. 456ff.; Schlosser, Juristischer Kommentar und Übersetzung, in: Schlosser/Schwab, Oberbayerisches Landrecht Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346, 2000, S. 172ff.; Schlosser, Das Rechtsbuch Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346, in: Nehlsen/Hermann, Kaiser Ludwig der Bayer, 2002, S. 278ff. Überblick bei Volkert, Einleitung, in: Volkert et al., Das Rechtsbuch Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346, 2010, S. 1, 206f.

bb) Das Prozessleitbild Ludwigs des Bayern

- 31 Markant an der Beschäftigung mit dem *Oberbayerischen Landrecht* ist der Umstand, dass seine (nach modernen Begriffen) verfahrensrechtlichen Gehalte als zeitgenössisch immerhin bemerkenswert und in mancherlei Hinsicht als durchaus singular gelte dürfen.¹⁰³ In der Sache wohl treffend wird das „Strukturbild des ludovizischen Prozeßrechts“ als nachhaltig von Fragen des Beweises geprägt charakterisiert. Es regle ein „extrem kasuistisch formuliertes Beweisprogramm“, also, wer Beweis zu erbringen hat, und welche Folgen dann das Nichterbringen des Beweises hat.¹⁰⁴ Diese Aspekte aber führen wiederum in das weitere sachliche Umfeld dessen, was der Kalumnieneid nach *Tenglers* Lesart mit Betonung der Wahrheitspflicht durchaus auch berührt.
- 32 Im Zentrum der Beweisführung steht nach dem Bild des *Oberbayerischen Landrechts* der Eid¹⁰⁵ und damit jenes Institut, das der *Laienspiegel* in den hier in Rede stehenden Stellen anspricht, wenn auch in einer sehr konkreten Form, die sich von den Beweisvorstellungen des ludovizischen Rechtsbuchs merklich unterscheidet. Dieses bietet dazu eine vielfach gegliederte Eidessystematik, die etwa auf Seiten des Beklagten vom „Alleineid“ oder „Eineid“ bis zum „Achtereid“ reichen kann, zu dem der Beklagte sieben Eideshelfer aufzubieten hatte.¹⁰⁶ Gegen den Unschuldseid des Beklagten kann der Kläger seinerseits mit einer je nach Verhandlungsgegenstand unterschiedlichen Zahl an Eideshelfern¹⁰⁷ durch Schwören eines Eides reagieren.¹⁰⁸

cc) Zur Rolle der Eideshelfer

- 33 Als bedeutende Neuerung des *Oberbayerischen Landrechts* gilt es, dass hier im Kern wohl Tat- beziehungsweise Sachzeugen objektive Tatsachen beides, es insoweit um objektive Wahrheit zu tun ist.¹⁰⁹ Der Richter hat die Eideshelfer nach dem ludovizischen Recht neben der Partei unmittelbar und direkt zur Sache zu befragen und nicht allein zum Leumund desjenigen, dessen Seite sie mit der Eidesleistung beitreten, womit sie über die traditionellen Eideshelfer des

¹⁰³ Kritisch insoweit *Schlosser*, Das Rechtsbuch Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346, in: Nehlsen/Hermann, Kaiser Ludwig der Bayer, 2002, S. 266.

¹⁰⁴ So, inklusive der Zitate, *Schlosser*, Das Rechtsbuch Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346, in: Nehlsen/Hermann, Kaiser Ludwig der Bayer, 2002, S. 266.

¹⁰⁵ *Schlosser*, Das Rechtsbuch Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346, in: Nehlsen/Hermann, Kaiser Ludwig der Bayer, 2002, S. 266 ff.

¹⁰⁶ Siehe das Lemma *aid, ait, ayd, ayt, Eid* im Glossar und Sachregister (dazu S. 405 f.) in: *Volkert et al.*, Das Rechtsbuch Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346, 2010, S. 429 ff.

¹⁰⁷ Zu diesem Institut *Weitzel*, Eideshelfer, in: Cordes et al., Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. I, 2012, Sp. 1261 ff.

¹⁰⁸ *Schlosser*, Das Rechtsbuch Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346, in: Nehlsen/Hermann, Kaiser Ludwig der Bayer, 2002, S. 266 f.

¹⁰⁹ So *Schlosser*, Das Rechtsbuch Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346, in: Nehlsen/Hermann, Kaiser Ludwig der Bayer, 2002, S. 269.

germanischen¹¹⁰ (oder hier vielleicht besser des bajuwarischen) Rechts¹¹¹ hinaustreten.¹¹² Waren die traditionellen Beeidigungsformen des mitteleuropäischen Mittelalters in Kernaussprägungen insoweit allenfalls mittelbar auf die sachliche Wahrheit hin ausgerichtet,¹¹³ durch die Bekräftigung des Leumunds der aussagenden Partei wurde indirekt die Wahrhaftigkeit des getätigten Aussagegehaltes unterstrichen, so tritt das (womöglich unter Einfluss kanonischer Rechtsvorstellungen) avanciert entwickelte Eideskonzept des Oberbayerischen Landrechts deutlich über den Kontext hochmittelalterlicher Prozesse hinaus. Hier sagt nicht nur die betroffene Partei zur Sache aus, sondern auch ihre Eideshelfer. Beide beeden ihre Einlassungen, beide trifft insoweit eine sachliche Wahrheitspflicht, die damit insoweit eine markantere, zentralere Präsenz im altbayerischen Prozess hat als der Form nach im zeitgenössischen Umfeld, was möglicherweise eine der Quellen dafür ist, dass der *Laienspiegel* unter seinem *juramentum Calumnie* auffällig und prominent auch die Wahrhaftigkeit der entsprechenden Parteiaussage beeden lässt, dürfte Tengler dieses markante Strukturmerkmal des altbayerischen Rechts doch zumindest durch vielfältige Prozessrechtspraxis sehr vertraut gewesen sein. Inwieweit dieses Charakteristikum des ludovizischen Rechts unmittelbare Berührung mit Normen des kanonischen Rechts hat, den Wahrheitseid betreffend, zu denken wäre etwa an Rechtssetzung¹¹⁴ durch Papst *Honorius III.* (vor 1160–1227, Papst ab 1216),¹¹⁵ bedürfte weiterer Forschung, kann im vorliegenden Kontext freilich offen bleiben.¹¹⁶

¹¹⁰ Zum Begriff von den „Germanen“ oder „germanisch“ als Bezeichnung geschichtlicher Forschungskontexte *Brather*, Germanen als Kategorie der Forschung?, in: Uelsberg/Wemhoff, Germanen, 2020, S. 401 ff.; *Burmeister*, Germanen?, in: Uelsberg/Wemhoff, Germanen, 2020, S. 417 ff.

¹¹¹ Überblick dazu in *Drüppel*, Eid, IV.–X. Rechts- und Verfassungsgeschichtliche Bedeutung, in: Lexikon des Mittelalters III, 2009, Sp. 1677 ff. Oder auch *Weitzel*, Eideshelfer, in: Cordes et al., Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. I, 2012, Sp. 1261 ff.

¹¹² Wiederum *Schlosser*, Das Rechtsbuch Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346, in: Nehlsen/Hermann, Kaiser Ludwig der Bayer, 2002, S. 270, mit entsprechenden Nachweisen im Text des Rechtsbuchs.

¹¹³ *Drüppel*, Eid, IV.–X. Rechts- und Verfassungsgeschichtliche Bedeutung, in: Lexikon des Mittelalters III, 2009, Sp. 1678 f.

¹¹⁴ Liber Extra 2.20.51 (Ausgabe *Richter/Friedberg*, Corpus Iuris Canonici II, 1959, Sp. 339). Zu dieser Stelle etwa *Helmholz*, Kanonisches Recht und europäische Rechtskultur, 1996, S. 169 f.

¹¹⁵ *Roberg*, Honorius III. (Cencio Savelli), in: Lexikon des Mittelalters V, 2009, Sp. 120 f.

¹¹⁶ Zu den Umständen des Zeugeneids nach Oberbayerischem Landrecht *Schlosser*, Spätmittelalterlicher Zivilprozeß, 1971, S. 364 ff., der (anders als die bei *Oestmann*, Die Zwillingschwester der Freiheit, in: ders., Zwischen Formstrenge und Billigkeit, 2009, S. 40 ff, für eine etwas spätere Zeitschicht referierten Fälle) offenbar recht bald spitzfindigen Formalismus überwand.

dd) *Altbayerische Einflüsse auf den Kalumnieneid des Laienspiegels*

- 34 Es ist durchaus denkbar, dass sich in Tengers Kalumnieneid römischrechtliche Terminologie mit altbayerischen Vorstellungen, angeregt aus dem kanonischen Recht und tradiert in den typischen Abläufen eines bayerischen Prozesses, der Tengler in vielfältiger Praxiserfahrung vertraut geworden war,¹¹⁷ verband. Für diese Zwischenstufe beim Kalumnieneid spricht etwa auch, dass dem Laienspiegel Eideshelfer als solche nicht fremd sind, er kennt sie etwa beim Reinigungs- eid, wo die Vorlage des *speculum iudicale* von *Durantis* recht eindeutig sichtbar und eine Überformung traditioneller Eidesvorstellungen durch Einflüsse des kanonischen Rechts erkennbar wird.¹¹⁸
- 35 Die mögliche Relevanz des altbayerischen Prozessrechts, vor allem aber der altbayerischen Prozesspraxis für das Bild vom Kalumnieneid, das der Laienspiegel zeichnet, lässt sich aber noch von einer anderen Seite her erhärten: Das Oberbayerische Landrecht Kaiser Ludwigs des Bayern kennt den Kalumnien- oder Gefährdeeid zwar nicht,¹¹⁹ das *Stadtrecht von München* aus dem Jahr 1340¹²⁰ aber der Sache nach wohl. In seinem Art. 310, der ein herzogliches Letz- urteil betrifft, ohne freilich ausdrücklich von *calumnia* oder Gefährde zu sprechen,¹²¹ formuliert dieses modellhaft gedachte bayerische Stadtrecht den Wahrheitsaspekt beim Kalumnieneid noch nicht, es fokussiert sich völlig darauf, Prozessverschleppungen vor dem Herzogsgericht präventiv einzuhegen. Inso- weit wird hier womöglich das Fundament greifbar, auf dem sich die bayerische Prozessrechtspraxis im Hinblick auf *calumnia* und „Gefährde“ in den folgen- den Jahrhunderten aufbaute und die sich dann gegebenenfalls mit Vorstellungen des kanonischen Rechts verband. Hinreichend gesichert ist, dass an den Ober- gerichten aller mittelalterlicher Teile Bayerns ein Gefährdeeid im Sinne des Jus- tinianischen Verständnisses als Bekräftigung der Rechtsmäßigkeit und Ernst- haftigkeit des Prozessbegehrens zumindest ab dem 14. Jahrhundert bekannt und als Prozessrechtsakt zur Eröffnung der Nachprüfung der Urteile der Un- terinstanzen, die diesen Eid zunächst wohl nicht kannten beziehungsweise ver- langten, zu leisten war.¹²² Dies mag zumindest die Vertrautheit Ulrich Tengers, der als Höchstädter Landvogt im sehr spezifischen Zuschnitt des dortigen Am- tes höhere Gerichtsbefugnisse ausübte,¹²³ mit diesem Institut nahelegen. Inwie-

¹¹⁷ Siehe etwa *Seitz*, Zur Biographie von Ulrich Tengler (ca. 1441–1521), in: Deutsch, Ulrich Tengers Laienspiegel, 2011, S. 61 ff., 74 ff. Instrukтив auch der Beitrag von *Müßig* (§ 3) in diesem Band.

¹¹⁸ Eingehend dazu *Burret*, Der Inquisitionsprozess im Laienspiegel des Ulrich Tengler, 2010, S. 290 ff.

¹¹⁹ So ausdrücklich auch *Schlosser*, Spätmittelalterlicher Zivilprozeß, 1971, S. 351.

¹²⁰ Zur zeitlichen Einordnung *Auer*, Das Stadtrecht von München, 1840, S. 11 ff.

¹²¹ Text ediert bei *Auer*, Das Stadtrecht von München, 1840, S. 119.

¹²² Weiteres breit und mit eingehenden Nachweisen *Schlosser*, Spätmittelalterlicher Zivil- prozeß, 1971, S. 349 ff.

¹²³ Dazu *Seitz*, Zur Biographie von Ulrich Tengler (ca. 1441–1521), in: Deutsch, Ulrich

weit ihm selbst Vorstellungen des kanonischen Rechts zum *iuramentum calumniae* über diese bayerische Prozesspraxis vermittelt wurden, ist angesichts der gegenwärtigen Forschungslage aber nicht festzustellen.

c) *Zwischenresümee*

Soweit sich Einflüsse namhaft machen lassen, die die Vorstellung des *Laienspiegels* von einem *iuramentum Calumniä* in der Gestalt prägen, in der es Ulrich Tenglers Buch beschreibt und mit dem Begriff *gefaerd* beziehungsweise *gevaerde* verbindet, so scheint dafür das *Oberbayerische Landrecht* aus dem Jahr 1346 mit einiger Plausibilität in den Blick zu treten. Zwar war es an der Schwelle zum 16. Jahrhundert selbst in seinem einstig-unmittelbaren Geltungsbereich als solches kaum mehr wirklich in Gebrauch und wurde im herzoglichen Bayern 1518, beinahe also in direkter Zeitgenossenschaft zur Publikation des *Laienspiegels*, entscheidend überformt,¹²⁴ jedoch darf man davon ausgehen, dass die Grundvorstellungen, die das ludovizische Rechtsbuch von 1346 transportierte, der wittelsbachischen Rechtspflege zwischenzeitlich vertraut und selbstverständlich geworden waren, so dass sie über die praktische Vermittlung regionales Gemeingut in Fachkreisen gewesen sein können. Für Funktion und Struktur von Beeidigungen, insoweit ein recht grundsätzlicher institutioneller Bezug einer Rechtsordnung, ist eine derartige Annahme kaum inkohärent.

Insgesamt erscheint es durchaus wahrscheinlich, dass Tengler unter *iuramentum Calumniä* in etwa das beschrieb, was die bayerisch-süddeutsche Rechtspraxis als Alleineid anwandte, und dies mit einem lateinischen Namen ansprach, wobei durchaus auch die ursprüngliche römischrechtliche Konzeption des Instituts Berücksichtigung fand, denn der Aspekt der Prozessverschleppung wird ja nun in die Eidesnorm aufgenommen, wenn auch in eher nachgeordneter Stellung.¹²⁵

Was sich dem Rechtsbuch Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346 (und etwa auch dem *Schwabenspiegel*) nicht entnehmen ließ, ist die Verwendung des Wortes *gefaerd* oder *gevaerde* in ausschließlichem technischen Bezug zum *iuramentum calumniae* wie es sich für den gemeinrechtlichen Zivilprozess der Frühen Neuzeit dann insgesamt durchaus flächendeckend verbreitet findet.¹²⁶ Das *Oberbayerische Landrecht* verwendet das Wort vielfach, es steht dort aber

Tenglers *Laienspiegel*, 2011, S. 74 ff. Zur Bedeutung praktischer Rechtspflegestrukturen siehe auch den Beitrag von *Schmoeckel* (§ 14) dieses Bandes.

¹²⁴ Dazu *Heydenreuter*, Katalognummer 22, Reformation des Bayerischen Landrechts, in: Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, „Gerechtigkeit erhöht ein Volk“, 1990, S. 51; *Schlösser*, Das Rechtsbuch Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346, in: Nehlsen/Hermann, Kaiser Ludwig der Bayer, 2002, S. 264.

¹²⁵ Abschnitt *Forma des ayds Calumniä* in: *Tengler*, Der neu Layenspiegel, 1511, Der ander tail, folio 126 verso.

¹²⁶ Dazu *Weimar*, Calumnia, in: *Lexikon des Mittelalters* II, 2009, Sp. 1403.

nachweislich noch nicht für schikanös rechtsmissbräuchliches Verhalten in der Prozessführung, sondern ganz allgemein für „Arglist“, „Vorsatz“ oder „böse Absicht“,¹²⁷ wie das auch für den *Schwabenspiegel* schon festzustellen war. Der Begriff vom „Gefährdeid“ dürfte ebenfalls eher der bereits gemeinrechtlich beeinflussten Alltagspraxis entstammen.

4. Der frühneuzeitliche Gefährdeid im bayerischen und oberschwäbischen Recht

- 39 In den vorstehenden Abschnitten konnte im Hinblick auf das Institut, das der *Laienspiegel* mit *juramentum Calumnie* bezeichnet, die Möglichkeit einer Beeinflussung durch das bayerische Recht auf der Grundlage des ludovizischen Rechtsbuchs von 1346 als durchaus naheliegend verdichtet werden, wenn auch nur ein solcher recht grundsätzlicher Art, der namentlich dadurch, dass das *Oberbayerische Landrecht* als kasuistisch aufgebauter Praxisleitfaden, als eine Art Praxishandbuch angesehen werden kann,¹²⁸ Relevanz behielt und das auch in den niederbayerischen Landesteilen, in denen er der Form nach nicht galt. Die Landshuter Landesordnung von 1474¹²⁹ enthielt nämlich insoweit keine überformenden Vorschriften.
- 40 Betrachtet man sich das räumliche und zeitliche Umfeld, in dem der *Laienspiegel*, 1509 erstmalig publiziert,¹³⁰ entstand, so werden Rechtsentwicklungen greifbar, die noch wesentlich unmittelbarer von Interesse gewesen sein könnten: sowohl das *Herzogtum Bayern* als auch die *Freie und Reichsstadt Augsburg* reformierten ihr Recht und hier zwischen 1507 und 1519 insbesondere ihr Prozessrecht. Das hatte die Reichsstadt *Nördlingen* schon 1488, also kurz nach Ulrich Tenglers Zeit als Stadtschreiber dort und im zeitlichen Kontext seiner mehrfachen Bemühungen, dorthin zurückkehren zu dürfen,¹³¹ in eine neue Gerichtsordnung überführt. Von daher lohnt ein differenzierterer Blick auf diese Parallelentwicklungen.

¹²⁷ Lemma *gevaerde* im Glossar und Sachregister in: Volkert et al., Das Rechtsbuch Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346, 2010, S. 448.

¹²⁸ Schlosser, Das Rechtsbuch Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346, in: Nehlsen/Hermann, Kaiser Ludwig der Bayer, 2002, S. 282 f.

¹²⁹ Zu dieser *Follak*, Die Bedeutung der „Landshuter Landesordnung“ von 1474 für die niederbayerische Gerichtsorganisation, 1977; Edition des Textes dort S. 142 ff.

¹³⁰ Deutsch, *Laienspiegel*, in: Historisches Lexikon Bayerns, publiziert am 15.4.2011, abrufbar unter: <https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Laienspiegel> (Abruf am 26.8.2024). Siehe auch Deutsch, Tengler und der *Laienspiegel*, in: Deutsch, Ulrich Tenglers *Laienspiegel*, 2011, S. 11 ff.

¹³¹ Seitz, Zur Biographie von Ulrich Tengler (ca. 1441–1521), in: Deutsch, Ulrich Tenglers *Laienspiegel*, 2011, S. 60 ff.

a) Herzoglich bayerisches Recht

Seit 1487 wurde unter Herzog *Albrecht IV.* (1447–1508, Herzog ab 1465/67)¹³² 41 in Bayern-München, dem oberbayerischen Teil der allmählich der Wiedervereinigung zustrebenden bayerischen Teilherzogtümer¹³³ eine Reformation des bayerischen Landrechts vorbereitet, die in der Sache vornehmlich eine umfassende Überarbeitung der prozessrechtlichen Vorgaben des *Oberbayerischen Landrechts* von 1346 bedeutete und die schließlich im Jahr 1518 in Kraft trat.¹³⁴ Mit der Erarbeitung dieser Rechtsreformation war Ulrich Tengler bisheriger Kenntnis nach nicht befasst noch hatte er dann in Pfalz-Neuburg unmittelbare Berührung mit den in seiner Zeitgenossenschaft ablaufenden rechtlichen Reformationsbemühungen. Doch darf angenommen werden, dass er sich mit einem derart grundstürzenden Erneuerungswerk, das sein vormaliger Landesherr in der wesentlichsten seiner Herrschaften ins Werk setzen ließ, durchaus beschäftigt hat, insbesondere nachdem man auch der Justiz in Niederbayern, für die Tengler lange Zeit tätig war, nach der Zusammenführung der Teilherzogtümer den Gebrauch nahegelegt hatte.¹³⁵ Womöglich war es gerade die Unterbrechung in der Erarbeitung der Reformation, nach dem Beginn der Arbeiten 1487 musste man sich wegen innerer Differenzen in der herzoglichen Regierung¹³⁶ recht bald vertagen und nahm die Reformation erst 1516 wieder auf,¹³⁷ die Tengler den Bedarf nach einem modern handhabbaren, alltagstauglichen Rechtsbuch nachdrücklich mit vor Augen führte.

aa) Die Rechtsreformation des Jahres 1518

In der Sache bringt die Reformation des Jahres 1518 für Oberbayern eine erkennbare Systematisierung und Professionalisierung der Abläufe. Für den vorliegenden Gegenstand zeigt sich dies etwa daran, dass die Klageerhebung anhand eines fünfteiligen Sachschemas erfolgen soll, das neben dem erkennenden Gericht Kläger und Beklagten präzise zu bezeichnen fordert, sowie aufgibt, dass *die Clag lautter / verstennidig / schickblich / nit weitleüfftig / noch dunckl / oder zweifelhaftig / auch nit auf frag / Ja oder Nains / gestellt werden soll*, wie es *Der Erst Artigkl* im *Sibennd Tittl* formuliert. Von einer obligatorischen Beeidigung des Vorbringens, von einem grundsätzlichen eidlichen Bekenntnis, Rechtsmissbrauch bei Prozesshandlungen wie etwa der Klageerhebung zu unterlassen, wie

¹³² Zur Person *Paulus*, Machtfelder, 2015, S. 56 ff.

¹³³ *Spindler/Kraus*, Handbuch der Bayerischen Geschichte, Bd. 2, 1988, §§ 39–44.

¹³⁴ Reformation der bayrischn Lanndrecht nach Cristj vnsers Hailmachers geburde Jm funftzehnhundert vnnnd achtzehendm Jar Aufgericht, München 1518.

¹³⁵ *Heydenreuter*, Katalognummer 22, Reformation des Bayerischen Landrechts, in: Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, „Gerechtigkeit erhöht ein Volk“, 1990, S. 51.

¹³⁶ Weiteres in *Spindler/Kraus*, Handbuch der Bayerischen Geschichte, Bd. 2, 1988, § 44.

¹³⁷ *Heydenreuter*, Katalognummer 22, Reformation des Bayerischen Landrechts, in: Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, „Gerechtigkeit erhöht ein Volk“, 1990, S. 51.

es Justinian in seinem *iusiurandum calumniae*¹³⁸ angeordnet hatte (und wie ihn wohl auch der *Laienspiegel* versteht), findet sich im frühneuzeitlichen bayerischen Prozessrecht keine Spur. Dabei kennt die bayerische Reformation von 1518 den Kalumnieneid. In seinem *Aindlefft Tittl* (dem elften Titel) findet sich im ersten Artikel zunächst eine allgemeine Vorgabe zu den grundsätzlichen Umständen einer Eidesleistung sowie die allgemeine Eidesnorm. Im zweiten Artikel dieses Titels nun findet sich ausdrücklich der *ayd für gevärde* geregelt, der zu *latein / Juramentu[m] Calumnie* genannt wird. Die dann formulierte Eidesnorm weist manche Parallele zu diejenigen des *Laienspiegel* auf, nennt aber die Wahrhaftigkeit des Vorbringens an merklich untergeordneter Stelle und betont die Zusage *khainerlay verzug* zu suchen oder dass man nicht *begeten woell / zueguaerlicher verlenngerung der sachen*. Schließlich folgt die eidliche Versicherung, niemanden durch materielle Gaben dazu zu veranlassen, dem Schwörenden einen unrechtmäßigen Prozessvorteil zu verschaffen; dieser Aspekt ist wiederum recht nah an den Formulierungen des *Laienspiegels*. Zu leisten ist dieser Kalumnieneid auf Antrag, der an sich in jedem Stadium des Verfahrens möglich ist: *Es sey vor oder nach beueffesti=gung des kriegs / wie recht ist*. Auf die *litis contestatio*, die der *Laienspiegel* als geeignetsten Zeitpunkt für seinen Kalumnieneid ansieht, denn er fordert ihn *alßpald* nach Streitbefestigung,¹³⁹ kommt es der wenige Jahre jüngeren bayerischen Normierung schon nicht mehr an.

bb) Gerichtsordnung von 1520 und Landrecht von 1616

- 43 Die Verfahrenskonzeption, die bereits die bayerische Reformation des Jahres 1518 transportiert, wird wenige Jahre später, 1520, in der *Gerichtsordnung*,¹⁴⁰ welche nun für sämtlich Landsteile, also für Ober- und Niederbayern, erlassen wurde,¹⁴¹ bekräftigt. In den fraglichen Abschnitten, meist fast wortgleich unter allenfalls geringen sachlichen Abweichungen zu 1518 im Detail, ordnet der Normtext von 1520 sowohl für die Klageerhebung als auch für die Eide die Umstände an und geht von jenen Bezügen aus, die bereits ab 1518 für Oberbayern gegolten hatten. Für die Klageerhebung ist dies in der Gerichtsordnung von 1520 der *Fuenfft Titul*, der freilich gegenüber der Reformation von 1518 nun auch den Kalumnieneid enthält, der dort nun im *Sechzehendt Gesetz* zu finden ist, ohne dass sich inhaltliche Abweichungen zu 1518 ergäben.

¹³⁸ Cod. 2.58.2.

¹³⁹ Abschnitt *Vom ayd decalumnia* in: *Tengler*, Der neu Layenspiegel, 1511, Der ander tail, folio 126 verso, Zeile 2 a.E.

¹⁴⁰ Gerichtsordnung Jm Fürstnthumb Obern vnd Nidern Bayrn Anno 1520 aufgericht. Druckausgabe München 1550.

¹⁴¹ Skizze der wesentlichen Bezüge in *Heydenreuter*, Katalognummer 23, Reformation des Bayerischen Landrechts, in: Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, „Gerechtigkeit erhöht ein Volk“, 1990, S. 52.

44 Dass das Verfahrensleitbild, das in der bayerischen Reformation von 1518 niedergelegt und in der Gerichtsordnung 1520 bekräftigt worden ist, im Herzogtum als völlig bewährt angesehen worden ist, zeigt der Umstand, dass es, wiederum einigermaßen unverändert, Teil des bayerischen *Landrechts* von 1616 wurde.¹⁴² Dessen Gerichtsordnung schreibt diejenige des Jahres 1520 fort, die Klageerhebung findet sich auch dort im *Fuenfft Titul*, der *ayd fuer gevaerde* ist dort noch unter Ziffer XVII. niedergelegt, wobei weder Bezüge und Hintergründe noch die Eidesnorm signifikante Abweichungen zu 1518/1520 aufweisen.

cc) Ausblick zum bayerischen Recht des Kalumnieneides und zur gemeinrechtlichen Prozesslehre

45 Eine sachliche Veränderung im Hinblick auf den Kalumnieneid im bayerischen Prozessrecht brachte erst die Novellierung des nun kurbayerischen Landesrechts durch *Wiguläus Xaver Alois von Kreittmayr*,¹⁴³ dessen *Codex Juris Bavarici Judiciarii* von 1753¹⁴⁴ in seinem *Dreyzehenden Capitul* §6 eingehend vom Kalumnieneid handelt, der mit Präzision vielstufig systematisch abgeschichtet wird: Er kann für den gesamten Prozess geleistet werden oder lediglich für einzelne Prozesshandlungen: Der Ansatz Justinians, dessen *Codex*¹⁴⁵ offenbar exakt nachvollzogen worden ist, wird in der ersten Variante ebenso sichtbar wie die hergebrachte und verdichtete Prozesspraxis, die schon die bayerischen Rechtstexte von 1518, 1520 und 1616 prägte, in der zweiten (*Juramentum Calumniæ speciale vel Malitiæ*, Cap. 13 §6 CJB). Sie wird nun mit einer weiteren Kreation des kanonischen Rechts,¹⁴⁶ dem *juramentum malitiæ*, verbunden; das frühneuzeitliche Prozessrecht hatte beide Eidesformen noch durchaus grundsätzlich nebeneinandergestellt.¹⁴⁷ Hier deutet sich nunmehr die eher finale theoretisch-systembildende Durchdringung auch des Eidesrechts an, die in den späten Lehrbüchern zum gemeinen Prozessrecht dann vollendet

¹⁴² Landrecht, Policey- Gerichts- Malefitz- vnd andere Ordnungen. Der Fürstenthumben Oberrn vnd Niderrn Bayrn, München 1616.

¹⁴³ Überblicksskizze zu Person und Werk in *Stolleis*, *Kreittmayr*, *Wiguläus Xaverius Aloisius von (1705–1790)*, in: *Stolleis*, *Juristen*, 2001, S. 371 f.

¹⁴⁴ *Codex Juris Bavarici Judiciarii de Anno M.DCC.LIII*, München 1753.

¹⁴⁵ *Cod.* 2.58.2.

¹⁴⁶ Hintergründe etwa bei *Wetzell*, *System des ordentlichen Civilprocesses*, 1854, §30, S. 193 ff.

¹⁴⁷ Besonders plastisch etwa in Art. XXXVI sowie Art. XXXVII der Hoffgerichts / Ordnung: / Des Durchleuchtigen / Hochgebornen Fuersten und Herrn / Herrn Juliussen / Hertzogs zu Braunschweig / und Lueneburg / etc. Auffß new ver=bessert / gemehret und wie=derumb in Druck gegeben, 1571, oder auch in Tit. XXIV und Tit. XXV der Der Durchleuchtigen/ Hochgebornen Fürsten und Herrn/ Herrn Adolph Friedrichen/ Und Herrn Hans Albrechten/ Gebrüdern/ Hertzogen zu Mecklenburgk/ Fürsten zu Wenden/ Graffen zu Schwerin/ der Lande Rostock und Stargard Herrn/ Land und Hoffgerichts Ordnunge, 1600.

wird.¹⁴⁸ Noch Lehrwerke, die schließlich die Verbindung zu den Prozessrechtslehren herstellen, die bis auf den heutigen Tag nachwirken, referieren den Kalumnieneid in seiner generellen und in seiner speziellen Variante und berichten eingehend über die spätantik-römischrechtlichen Hintergründe dieses Instituts.¹⁴⁹ Eine gewisse Spannung ergibt sich freilich dadurch, dass der Eid zuvor abstrakt unter den Beweismitteln erörtert worden ist und dort recht grundsätzlich davon gehandelt wurde, dass er stets „assertorisch“ wäre und allein über „die Wahrheit einer Thatsache“ geschworen werden könne, bezüglich deren „der Schwörende seine Ueberzeugung durch eigene Sinnenwahrnehmung gewonnen habe“.¹⁵⁰ Nun wird der Kalumnieneid dort nicht unter den Beweismitteln, sondern unter den Missbrauchssicherungen erörtert,¹⁵¹ worunter er sich freilich etwas antiquiert und wohl auch schon etwas erratisch ausnimmt. Hier trifft sich die Darstellung des 19. Jahrhunderts durchaus mit derjenigen des Laienspiegels, auch wenn letzterer zeittypisch durchaus noch von der markanten Relevanz jenes Instituts ausgegangen sein dürfte.

b) Die Nördlinger Gerichtsordnung von circa 1488

- 46 Wie zuvor bereits bemerkt, stand *Ulrich Tengler* den überwiegenden Teil seines Berufslebens in Diensten unterschiedlicher Herrschaftsträger aus dem Haus Wittelsbach, zwischen 1479 und 1483 aber war er in reichsstädtischen Diensten als Stadtschreiber in Nördlingen im Ries tätig, strebte zudem offenbar 1484 und 1501 nochmals in die Reichsstadt zurück, was durch seine herzoglichen Dienstherrn jedoch jeweils unterbunden wurde.¹⁵²
- 47 Blickt man nun auf die dortige Stadtrechtsgeschichte, so fällt die *Gerichtz Ordnung*¹⁵³ in den Blick, die typischerweise auf das Jahr 1488 datiert wird.¹⁵⁴ Freilich ist diese Datierung bislang nicht letztgültig gesichert, nicht völlig auszuschließen ist deshalb, dass die Konzeption dieser Gerichtsordnung ganz oder teilweise in die etwas vorgreiflich dazu liegende, freilich recht kurze Stadtschreiberzeit *Tenglers* fällt (oder auch unter dem Einfluss seiner Rückkehrbestrebungen steht). Gewisse, eher äußerliche Ähnlichkeiten zur 1518 erlassenen bayerischen Reformation lassen zumindest die Vermutung zu, dass bei ihrer Konzeption eine grundsätzliche Vertrautheit mit den bayerischen Verhältnissen vorhanden war.

¹⁴⁸ So etwa in *Thibaut*, System des Pandekten-Rechts, Bd. 3, 1809, §§ 1153ff.; *Danz*, Grundsätze des gemeinen, ordentlichen, bürgerlichen Prozesses, 1791, § 360ff.

¹⁴⁹ So *Wetzell*, System des ordentlichen Civilprocesses, 1854, § 30, S. 191 ff.

¹⁵⁰ Sämtliche Zitate aus *Wetzell*, System des ordentlichen Civilprocesses, 1854, § 25, S. 163.

¹⁵¹ *Wetzell*, System des ordentlichen Civilprocesses, 1854, § 30, S. 189 ff.

¹⁵² *Seitz*, Zur Biographie von Ulrich Tengler (ca. 1441–1521), in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 60ff.

¹⁵³ Ediert in *Müller*, Die Nördlinger Stadtrechte des Mittelalters, 1933, S. 333, 378.

¹⁵⁴ Siehe die Hinweise in der Einleitung in: *Müller*, Die Nördlinger Stadtrechte des Mittelalters, 1933, S. 333.

In der Sache ist aber festzuhalten, dass die Nördlinger *Gerichtsordnung* 48
 durchaus von gelehrter, zumindest aber praktisch avanciert erfahrener Hand
 konzipiert worden sein muss, sie ist von nüchtern sachorientiertem, zielgerich-
 tet systematischem Duktus. Fokussiert man den vorliegenden Gegenstand, so
 ist zu registrieren, dass das Beweisrecht keine signifikanten Anklänge an mittel-
 alterlich-regionale Eidesgebräuche wie sie etwa der Schwabenspiegel vermittelt,
 aufweist. Es gibt allein einen Eid, den Zeugen, gemeint sind echte Sachzeugen,
 zu leisten haben (laufende Nummer 44).¹⁵⁵ Einen Kalumnien- oder Gefährdeeid
 kennt diese Gerichtsordnung nicht. Ein solcher ist aber – und dies sei hier ak-
 zentuiert – auf dem Deckblatt einer der beiden Handschriften, durch welche die
 Nördlinger *Gerichtsordnung* überliefert wird, in Gestalt zweier Eidesnormen,
 einmal für einen *Ayd Juramenta calumpnie* sowie weiterhin für ein *Jurame[n]*
tu[m] Calumpnie vermerkt.¹⁵⁶ Wer diese Notizen dort aus welchen Gründen an-
 gebracht hat, ist nach aktuellem Stand nicht zu klären.

Im Text der Gerichtsordnung selbst ist keiner dieser Eide behandelt, was die 49
 Deckblattnotizen in lateinischer Sprache auch recht eindeutig (und vermutlich
 nicht frei von Kritik) vermerkt haben. Inhaltlich enthalten beide Notate, die
 sukzessive und wohl auch von unterschiedlichen Händen angebracht worden
 sind, gerade auch den Wahrheitsaspekt und setzen sich insoweit vom Justiniani-
 schen Recht ab. Sie folgen wohl dem Leitbild des kanonischen Rechts. Das obere
 Notat ist dabei in fünf Ziffern unterteilt, die eine grundsätzliche strukturelle
 Ähnlichkeit mit Befunden etwa für den altspanischen Prozess aufweist.¹⁵⁷ Dies
 legt nahe, dass es sich insoweit um eine schematische Darstellung handelt, die in
 Mittel- und Südeuropa Verbreitung gefunden hatte. Nachdem es sich zunächst
 aber um zwei Zufallsbefunde handelt, bedürfte es weiterer historisch-verglei-
 chender Forschung, um zu belastbaren Aussagen kommen zu können. Nach-
 dem die entsprechende Darstellung des *Laienspiegels* überdies andersartig ge-
 staltet ist, ist die Frage vorliegend ohne unmittelbare Relevanz.

c) *Verfahrensrecht in Oberschwaben, insbesondere in Augsburg*

Die spätmittelalterliche Gerichtsordnung der Reichsstadt im Ries hat den Blick 50
 gerade eben bereits in den räumlich-regionalen Kontext des *Laienspiegels* zu-
 rückgeführt. Die Befunde, die sich dort gezeigt haben und die auf eine wahr-
 nehbare Beeinflussung der Vorstellung vom Kalumnieneid durch das kanoni-
 sche Recht hindeuten, die in Tenglers Fall wohl durch die Alltagserfahrungen
 mit dem Prozess nach Oberbayerischem Landrecht begünstigt wurden, seien

¹⁵⁵ Müller, *Die Nördlinger Stadtrechte des Mittelalters*, 1933, S. 357.

¹⁵⁶ So das Deckblatt (fol. 1r) der Gerichtsordnung, circa 1488, Archivsignatur StA Nö R 2 F 3 Nr. 15. Herrn Stadtarchivar *Dr. Moosdiele-Hitzler* gebührt Dank für Unterstützung an dieser Stelle.

¹⁵⁷ Siehe *Czeguhn*, *Der spanische Zivilprozess*, in: Oestmann, *Zwischen Formstrenge und Billigkeit*, 2009, S. 255 f.

nun noch am reichsstädtischen Recht Augsburgs geprüft. Dieses war ja nicht wie die Rechte anderer großer Städte des Alten Reiches um den Eintritt in die Frühe Neuzeit gänzlich reformiert worden,¹⁵⁸ sondern wurde in überkommener Struktur fortentwickelt.¹⁵⁹ Das Prozessrecht aber wurde in Augsburg in den Jahren 1507 und 1519 nach zeitgenössisch modernen Formen neu gefasst.¹⁶⁰ Und auch das Augsburger Prozessrecht kennt den Kalumnieneid, der ausdrücklich auch den Wahrheitsaspekt enthält,¹⁶¹ obschon auch ein ausdrücklicher Wahrheitseid gefordert werden kann, womit das Augsburger Recht das kanonische Recht unmittelbarer zum Vorbild nimmt als etwa das Recht des Laienspiegels, aber auch das Nördlinger oder das herzoglich bayerische Recht dies tun.

51 Noch die Augsburger Prozessordnung des Jahres 1770¹⁶² kennt ein *Juramentum calumniae*, das sie nun mit „Gefährde“ gleichsetzt.¹⁶³ Von der strukturierten Rezeption des Gemeinen Prozessrechts wie sie sich an der fraglichen Stelle etwa im unwesentlich älteren kurbayerischen Prozessrecht findet, zeigt das Augsburger Recht von 1770 keine rechten Anklänge, es dominiert eher Alltagsorientierung, gegründet auf gelehrt fundamentierter Praxiserfahrung; der Kalumnieneid wird als Glied einer langen Reihe von verschiedenen Eiden aufgeführt, nimmt keine sonderlich prominente Stelle ein und scheint womöglich eher der gewohnheitsmäßigen Vollständigkeit halber aufgeführt worden zu sein. An der fraglichen Stelle steht das Augsburger Recht von 1770 dem bayerischen von 1520 näher. Dass der Kalumnieneid im 18. Jahrhundert als solcher kaum mehr als praktisch relevant angesehen worden ist, zeigt nicht nur der Befund Augsburg, sondern lässt auch ein Blick auf eine Nachbarstadt Nördlingens deutlich werden, auf die Reichsstadt Dinkelsbühl im äußersten Norden des damaligen schwäbischen Reichskreises. Dort hat man auf deutlichen Druck des kaiserlichen Reichshofrates und der Instanzen des Reichskreises mutmaßlich im Jahr 1738 sein Recht systematisiert, strukturiert und modernisiert und ein radikal alltagsorientiertes Prozessrecht geschaffen, das angesichts des eher pro-

¹⁵⁸ Dazu ausdrücklich *Becker*, Einleitung, in: ders., „Consuetudines almae Reipublicae Augustanae“ von Matthaeus Laimann und Georg Tradel mit „Notwendigs Bedencken“ von Georg Tradel, 2008, S. XI ff.

¹⁵⁹ Zur neuzeitlichen Augsburger Zivilrechtsgeschichte im Überblick *Kreutz*, Civil Law, in: *Thusty/Häberlein*, A Companion to Late Medieval an Early Modern Augsburg, 2020, S. 196 ff.

¹⁶⁰ Einblicke bei *Liedl*, Gerichtsverfassung und Zivilprozeß der freien Reichsstadt Augsburg, 1958, S. 64f.

¹⁶¹ Wiedergabe der Eidesnorm im Wortlaut bei *Liedl*, Gerichtsverfassung und Zivilprozeß der freien Reichsstadt Augsburg, 1958, S. 75. Dort auch breitere Hinweise zu den beiden gerade hier genannten Eiden. *Liedl* stützt sich hier auf die Franz Kötzler zugeschriebene Sammlung von Gerichtsrecht der Freien und Reichsstadt Augsburg, 1529, Staats- und Stadtbibliothek Augsburg, Bibliothekssignatur 2° Cod. Aug. 254, p. 55.

¹⁶² Zu deren weiteren Hintergründen und ihrem Charakter *Kreutz*, Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben 107 (2015), 223 ff.

¹⁶³ § LIII Abs. 7 (im dritten Abschnitt, sechster Titel der Prozessordnung), S. 79 f.

vinziellen Kontexts erstaunlich modern anmutet.¹⁶⁴ Soweit ein Eid dort überhaupt zugelassen ist, kennt der Dinkelsbühler Prozess nach 1738 nurmehr den Haupteid des Gemeinen Prozesses und erwähnt zwei weitere Eidesformen, der Kalumnieneid ist nicht darunter.¹⁶⁵ Man hielt ihn offenbar für entbehrlich, ein Nachtrag wie knapp zweieinhalb Jahrhunderte zuvor im benachbarten Nördlingen findet sich nicht.

III. Resümee

Eine im Detail präzise Klärung, woher Ulrich Tengler seine Vorstellung des Kalumnieneides, den er im Laienspiegel darstellt, bezogen hat, kann auch nach den vielfältigen Erwägungen dieses Beitrages nicht erfolgen. Als hinreichend gesichert darf sein Fundament im römisch-kanonischen Gemeinrecht gelten, möglicherweise befestigt durch das *speculum iudicale*. Ein Blick auf das zeitgenössisch regionale Umfeld und seine prozessrechtsgeschichtlichen Entwicklungen zeigt jedoch, dass diese Vorstellung mit entsprechenden Institutionsbildern, die etwa in Augsburg verbreitet waren und zu einem nicht exakt geklärten Zeitpunkt in Nördlingen nachgetragen wurden, deutlich kompatibel ist. Hinreichend wahrscheinlich ist, dass wesentliche Konturen dessen, was Tengler als *iuramentum Calumniæ* anspricht, durch die bayerische Prozesspraxis im Gefolge des Oberbayerischen Landrechts vermittelt wurde, die den Kalumnieneid nachweislich rezipiert hat. Hier mag er womöglich teilweise die Funktion des Reinigungseides eingenommen haben, der ja durch die Lehren der Kanonisten zwischenzeitlich verpönt und als Institut weitgehend verworfen worden war.¹⁶⁶ Unter gelehrten Vorzeichen kann das *iuramentum calumniæ* in seiner kanonistischen Überformung als Eid, der zumindest auch die sachliche Wahrheit von Parteivorbringen beschwören soll, für eine Übergangszeit einen wichtigen Baustein des Prozessrechts gebildet haben, was seine Verortung im Kontext der *litis contestatio* unterstriche. Die Einreihung dieses Eids in ein Werk vom praktisch-präzisen Charakter des Laienspiegels (ebenso wie vielleicht sein Nachtrag in der Nördlinger Gerichtsordnung von etwa 1488) machen ebenso deutlich, dass es sich bei Ulrich Tengler um einen außerordentlich erfahrenen und versierten Rechtspraktiker gehandelt haben muss, der ein Überblickshandbuch von elaborierter Qualität vorzulegen vermochte, das der Rechtspflege in den Wittelsbachischen Landen ein außerordentlich valides Fundament zu bilden half in einer Zeit, in der Ausbildungsstätten für gelehrte Juristen im unmittelbaren regionalen Umfeld recht eigentlich erst zu entstehen begannen (Universi-

52

¹⁶⁴ Details in *Krentz*, Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben 107 (2015), 233 ff.

¹⁶⁵ Pars II Tit. VIII §§ 9 mit 12, S. 18 f.

¹⁶⁶ *Laufs*, Zeit des Umbruchs, in: *Deutsch*, Ulrich Tengers Laienspiegel, 2011, S. 50.

tät Würzburg im Jahr 1402, Universität Ingolstadt 1472, Universität Altdorf 1578, Universität Dillingen 1551).¹⁶⁷ Wie deutlich sich Tengler von seinen praktisch juristisch tätigen Mitamtsträgern unterschied, zeigt auch ein Blick auf andere Praxishandreichungen, die uns überkommen sind und die kaum über einen stichpunktartig-schematischen Hinweischarakter ohne rechte Hintergründe hinauskommen.¹⁶⁸

Die weitere prozessrechtsgeschichtliche Entwicklung unter gelehrten Vorzeichen hat dem Kalumnieneid wohl seine praktische Bedeutung genommen und das Konzept des Haupteides, zu dessen Konturierung der Kalumnieneid durchaus beigetragen haben dürfte, teils an seine funktionale Stelle gesetzt, auch wenn er als Institut bis an die Schwelle zum 19. Jahrhundert forttransportiert worden ist. Zu dieser Zeit hatte Ulrich Tengers Laienspiegel seine Bedeutung freilich längst eingebüßt, der aber – das zeigt die Beschäftigung mit seinem *juramentum Calumniae* durchaus markant – einen wesentlichen Baustein zur Verbreitung von gelehrtem Recht mit praktischer Breitenwirkung im frühneuzeitlichen schwäbisch-bayerischen Übergangsbereich und teils deutlich darüber hinaus geleistet hat.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Ain laijsche anzaigung / So allen Landsässen / vnd denen, die ördentlich / oder beuolhen / oberkhait haben / als Hofmarch / vnd gerichtsherren / Pflegern, Richtern, Gerichtschreibern / auch der Stött / vnd schrankenrednern / (wölhe sünst, der lateinischen, gerichtübung, oder gebreüch, gütlicher, außrichtung, vnnd verwalung, nit meres wissenshaben) auch in gemain / allen inwonern / des loblichen hauß / und fürstenthumbs Bairn / zu dienst / vnd guetem / in druckh / geben worden, wohl München 1531.

Auer, Franz (Hrsg.), Das Stadtrecht von München, nach bisher ungedruckten Handschriften, mit Rücksicht auf die noch geltenden Rechtssätze und Rechtsinstitute, München 1840.

Becker, Christoph (Hrsg.), „Consuetudines almae Reipublicae Augustanae“ von Mattheus Laimann und Georg Tradel mit „Notwendigs Bedenckhen“ von Georg Tradel. Eine Zusammenstellung Augsburger Stadtrechts mit einer Denkschrift zu seiner Reform vom Ende des sechzehnten Jahrhunderts (Handschrift der Staats- und Stadtbibliothek Augsburg 2° Cod. Aug. 168), Berlin 2008.

¹⁶⁷ Überblick über die mitteleuropäische Universitätsgeschichte in Rüegg, Geschichte der Universität in Europa I, S. 77 ff, Juristische Fakultäten S. 343 ff.

¹⁶⁸ Siehe etwa *Ain laijsche anzaigung, So allen Landsässen, vnd denen, die ördentlich, oder beuolhen, oberkhait haben, als Hofmarch, vnd gerichtsherren, Pflegern, Richtern, Gerichtschreibern, auch der Stött, vnd schrankenrednern, (wölhe sünst, der lateinischen, gerichtübung, oder gebreüch, gütlicher, außrichtung, vnnd verwalung, nit meres wissenshaben) auch in gemain, allen inwonern, des loblichen hauß, und fürstenthumbs Bairn, zu dienst, vnd guetem, in druckh, geben worden*, wohl München 1531. Hinweis auf diesen und weitere Texte in Heydenreuter, Vom Dingplatz zum Justizpalast, 1993, S. 20.

- Behrends, Okko*, Gaius (2. Jh.), in: Stolleis, Michael (Hrsg.), *Juristen, Ein biographisches Lexikon, Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert*, München 2001, S. 221–223.
- Behrends, Okko/Knütel, Rolf/Kupisch, Berthold/Seiler, Hans Hermann* (Hrsg.), *Corpus Iuris Civilis, Die Institutionen, Text und Übersetzung*, 2. Aufl. Heidelberg 1999.
- Bertelsmeier-Kierst, Christa*, Kommunikation und Herrschaft, Zum volkssprachlichen Verschriftlichungsprozeß des Rechts im 13. Jahrhundert, Stuttgart 2008.
- Brather, Sebastian*, Germanen als Kategorie der Forschung? Römischer Blickwinkel und kulturelle Praxis, in: Uelsberg, Gabriele/Wemhoff, Matthias (Hrsg.), *Germanen, eine archäologische Bestandsaufnahme*, Berlin/Darmstadt 2020, S. 401–415.
- Burmeister, Stefan*, Germanen? Die Facetten und Probleme eines germanischen Kollektivbegriffs vor dem Hintergrund der bekannten Quellen, in: Uelsberg, Gabriele/Wemhoff, Matthias (Hrsg.), *Germanen, eine archäologische Bestandsaufnahme*, Berlin/Darmstadt 2020, S. 416–431.
- Burret, Gianna*, Der Inquisitionsprozess im Laienspiegel des Ulrich Tengler, Rezeption des gelehrten Rechts in der städtischen Rechtspraxis, Köln/Weimar/Wien 2010.
- Codex Juris Bavarici Judiciarii de Anno M.DCC.LIII*, München 1753.
- Cramer-Fürtig, Michael*, Landesherr und Landstände im Fürstentum Pfalz-Neuburg, Staatsbildung und Ständeorganisation in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, München 1995.
- Czeguhn, Ignacio*, Der spanische Zivilprozess, in: Oestmann, Peter (Hrsg.), *Zwischen Formstrenge und Billigkeit, Forschungen zum vormodernen Zivilprozeß*, Köln/Weimar/Wien 2009, S. 247–265.
- Danz, Wilhelm August Friederich*, *Grundsätze des gemeinen, ordentlichen, bürgerlichen Prozesses*, Stuttgart 1791.
- Demandt, Alexander*, *Zeitenwende, Aufsätze zur Spätantike*, Berlin/Boston 2013.
- Der Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten und Herrn / Herrn Adolph Friedrichen / Und Herrn Hans Albrechten / Gebrüdern / Hertzogen zu Mecklenburgk / Fürsten zu Wenden / Graffen zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herrn / Land und Hoffgerichts Ordnung, wohl Rostock 1600.
- Derschka, Harald*, Schwabenspiegel, in: *Historisches Lexikon Bayerns*, publiziert am 19.3.2012, abrufbar unter: <https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Swabenspiegel> (Abruf am 26.8.2024).
- Deutsch, Andreas*, Tengler und der Laienspiegel – zur Einführung, in: ders. (Hrsg.), *Ulrich Tengers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn*, Heidelberg 2011, S. 11–38.
- ders., Laienspiegel, in: *Historisches Lexikon Bayerns*, publiziert am 15.4.2011, abrufbar unter: <https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Laienspiegel> (Abruf am 26.8.2024).
- Drüppel, Herbert*, Eid, IV.–X. Rechts- und Verfassungsgeschichtliche Bedeutung, in: *Lexikon des Mittelalters*, III. Codex Wintoniensis bis Erziehungswesen, Darmstadt 2009, Sp. 1677–1680.
- Durantis, Wilhelm (Guillaume Durand)*, *Speculum Iudicale, illustratum et repurgatum a Giovanni Andrea et Baldo degli Ubaldi*, Neudruck der Ausgabe Basel 1574, Aalen 1975.
- Follak, Klaus Peter*, Die Bedeutung der „Landshuter Landesordnung“ von 1474 für die niederbayerische Gerichtsorganisation, München 1977.
- Georges, Karl-Ernst*, Ausführliches lateinisch-deutsches Handwörterbuch, Aus den Quellen zusammengetragen und mit besonderer Bezugnahme auf Synonymik und

- Antiquitäten unter Berücksichtigung der besten Hilfsmittel ausgearbeitet, Herausgegeben von Thomas Baier, Bearbeitet von Tobias Dänzer, Erster Band A–H, Darmstadt 2013.
- Gerichtszordnung Jm Fürstnthumb Obern vnd Nidern Bayrn Anno 1520 aufgericht. München 1550.
- Grimm, Jacob/Grimm, Wilhelm* (Hrsg.), Deutsches Wörterbuch, Bd. 4, 1. Abt., 1. Hälfte, Förschel–Gefolgsmann, Leipzig 1878.
- Helmholz, Richard H.*, Kanonisches Recht und europäische Rechtskultur, Tübingen 1996.
- Heydenreuter, Reinhard*, Katalognummer 22, Reformation des Bayerischen Landrechts, in: Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns (Hrsg.), „Gerechtigkeit erhöht ein Volk“, Recht und Rechtspflege in Bayern im Wandel der Geschichte, Ausstellung des Bayerischen Hauptstaatsarchivs mit Unterstützung des Bayer. Staatsministeriums der Justiz und der Landesnotarkammer Bayern, München 1990, S. 51.
- ders.*, Katalognummer 23, Reformation des Bayerischen Landrechts, in: Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns (Hrsg.), „Gerechtigkeit erhöht ein Volk“, Recht und Rechtspflege in Bayern im Wandel der Geschichte, Ausstellung des Bayerischen Hauptstaatsarchivs mit Unterstützung des Bayer. Staatsministeriums der Justiz und der Landesnotarkammer Bayern, München 1990, S. 52.
- ders.*, Vom Dingplatz zum Justizpalast. Kleine bayerische Rechtsgeschichte, Augsburg 1993.
- Hoffgerichts / Ordnung: / Des Durchleuchtigen / Hochgebornen Fuersten und Herrn / Herrn Juliussen / Hertzogs zu Braunschweig / und Lueneburg / etc. Auffß new verbessert / gemehret und wie=derumb in Druck gegeben, Wolfenbüttel 1571.
- Immler, Gerhard*, Territorialentwicklung in Altbayern, in: Historisches Lexikon Bayerns, publiziert am 10.10.2016, abrufbar unter: [https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Territorialentwicklung_in_Altbayern_\(1180-1505\)](https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Territorialentwicklung_in_Altbayern_(1180-1505)) (Abruf am 26.8.2024).
- Jakab, Éva/Manthe, Ulrich*, Recht in der Römischen Antike, in: Manthe, Ulrich (Hrsg.), Die Rechtskulturen der Antike, Vom Alten Orient bis zum Römischen Reich, München 2003, S. 239–317.
- Kannowski, Bernd*, Der Laienspiegel, die Magdeburger Fragen und der Schwabenspiegel, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 211–231.
- Kaser, Max/Hackl, Karl*, Das römische Zivilprozessrecht, 2. Aufl. München 1996.
- Kaser, Max/Knütel, Rolf/Lohsse, Sebastian*, Römisches Privatrecht – Ein Studienbuch, 22. Aufl. München 2021.
- Krause, Hermann*, Kaiserrecht und Rezeption, Heidelberg 1952.
- Kreutz, Peter, Romidee und Rechtsbild in der Spätantike, Untersuchungen zur Ideen- und Mentalitätsgeschichte, Berlin 2008.
- ders.*, Recht im Mittelalter, Grundzüge der Älteren europäischen Rechtsgeschichte – Ein Studienbuch, 2. Aufl. Berlin 2013.
- ders.*, Die Prozessordnungen der Reichsstädte Dinkelsbühl und Augsburg. Konfessionelle Parität und gemeinrechtliche Prozesslehre, Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben 107 (2015), 223–256.
- ders.*, Civil Law, in: Tlusty, B. Ann/Häberlein, Mark (Hrsg.), A Companion to Late Medieval an Early Modern Augsburg, Leiden/Boston 2020, S. 196–217.

- Krüger, Paul* (Hrsg.), *Corpus Iuris Civilis, Volumen Secundum, Codex Iustinianus*, 7. Aufl. Berlin 1900.
- Krüger, Wolfgang/Rauscher, Thomas* (Hrsg.), *Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen, §§ 1–354, Bd. 1*, 6. Aufl. München 2020.
- Landrecht, Policey- Gerichts- Malefitz- vnd andere Ordnungen. Der Fürstenthumben Oberrn vnd Nidern Bayrn, München 1616.
- Lange, Hermann*, *Römisches Recht im Mittelalter, Die Glossatoren, Bd. I*, München 1997.
- Lassberg, Friedrich Leonhard Anton Freiherr von* (Hrsg.), *Der Schwabenspiegel oder schwäbisches Land- und Lehenrecht – Buch, nach einer Recension vom Jahr 1287 mit späteren Zusätzen, Neudruck der Ausgabe Tübingen 1840, Aalen 1961*.
- Laufs, Adolf*, *Zeit des Umbruchs: Die Rezeption des römischen Rechts in Deutschland*, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), *Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn*, Heidelberg 2011, S. 41–53.
- Lieberich, Heinz*, *Die gelehrten Räte, Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 27 (1964), 120–189.
- Liedl, Eugen*, *Gerichtsverfassung und Zivilprozeß der freien Reichsstadt Augsburg*, Augsburg 1958.
- Luig, Klaus*, *Gemeines Recht*, in: Cordes, Albrecht/Lück, Heiner/Werkmüller, Dieter (Hrsg.), *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. II: Geistliche Gerichtsbarkeit–Konfiskation*, 2. Aufl. Berlin 2012, Sp. 60–70.
- Maleczek, Werner*, *Honorius II. (Lambert)*, in: *Lexikon des Mittelalters, V. Hiera-Mittel bis Lukanien*, Darmstadt 2009, Sp. 120.
- Manthe, Ulrich* (Hrsg.), *Gaius Institutiones, Die Institutionen des Gaius*, Herausgegeben, übersetzt und kommentiert, Darmstadt 2004.
- Müller, Karl Otto* (Hrsg.), *Die Nördlinger Stadtrechte des Mittelalters*, München 1933.
- Neuner, Jörg*, *Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts*, 13. Aufl. München 2023.
- Nördlinger Gerichtsordnung, circa 1488*, Stadtarchiv Nördlingen, Archivsignatur StA Nö R 2 F 3 Nr. 15.
- Nörr, Knut Wolfgang*, *Romanisch-kanonischer Zivilprozeß im Laienspiegel*, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), *Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn*, Heidelberg 2011, S. 233–242.
- Oestmann, Peter*, *Die Zwillingsschwester der Freiheit. Die Form im Recht als Problem der Rechtsgeschichte*, in: ders. (Hrsg.), *Zwischen Formstrenge und Billigkeit, Forschungen zum vormodernen Zivilprozeß*, Köln/Weimar/Wien 2009, S. 1–54.
- Paulus, Christof*, *Machtfelder, Die Politik Herzog Albrechts IV. von Bayern (1447/1465–1508) zwischen Territorium, Dynastie und Reich*, Köln, Weimar/Wien 2015.
- ders.*, *Bayerns Zeiten, Eine kulturgeschichtliche Ausleuchtung*, Regensburg 2021.
- Preußischen Akademie der Wissenschaften*, *Deutsches Rechtswörterbuch, Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache, entschuldigen bis Geleitleute, Bd. III*, Weimar 1935–1938.
- Process-Ordnung [der Reichsstadt Dinkelsbühl]*, Dinkelsbühl wohl 1738.
- Proceß=Ordnung des Heil. Röm. Reichs Stadt Augsburg*, Augsburg 1771.
- Reformation der bayrischn Lanndrecht nach Cristj vnsers Hailmachers geburde Im funftzehnhundert vnnnd achtzehndm Jar Aufgericht*, München 1518.
- Richter, Emil Ludwig/Friedberg, Emil* (Hrsg.), *Corpus Iuris Canonici, Pars Secunda, Decretalium Collectiones*, Graz 1959.

- Rizy, Theobald*, Der Beweis durch den Haupteid im österreichischen Civilprozesse, Nach den Grundsätzen der allgemeinen und der westgalizischen Gerichtsordnung, mit beständiger Rücksicht auf das gemeine Recht, Wien 1837.
- Roberg, Burkhard*, Honorius III. (Cencio Savelli), in: Lexikon des Mittelalters, V. Hiera-Mittel bis Lukanien, Darmstadt 2009, Sp. 120–121.
- Rockinger, Ludwig*, Die Folgen der Theilungen Baierns für seine Landesgesetzgebung im Mittelalter, München 1869.
- Rüegg, Walter* (Hrsg.), Geschichte der Universität in Europa, Bd. I: Mittelalter, München 1993.
- Sagstetter, Maria Rita*, Hoch- und Niedergerichtsbarkeit im spätmittelalterlichen Herzogtum Bayern, München 2000.
- Schiemann, Gottfried*, Calumnia, in: Cancik, Hubert/Schneider, Helmut (Hrsg.), Der neue Pauly, Enzyklopädie der Antike, Bd. 2: Ark–Ci, Darmstadt 2012, Sp. 950f.
- Schilling, Otto/Sintenis, Carl Friedrich Ferdinand* (Hrsg.), Das Corpus Juris Civilis in's Deutsche übersetzt von einem Vereine Rechtsgelehrter, Fünfter Band, Leipzig 1832.
- Schlinker, Steffen*, Litis Contestatio, Eine Untersuchung über die Grundlagen des gelehrten Zivilprozesses in der Zeit vom 12. bis zum 19. Jahrhundert, Frankfurt am Main 2008.
- Schlosser, Hans*, Spätmittelalterlicher Zivilprozeß nach bayerischen Quellen, Gerichtsverfassung und Rechtsgang, Köln 1971.
- ders.*, Das Rechtsbuch Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346, in: Nehlsen, Hermann/Hermann, Hans-Georg (Hrsg.), Kaiser Ludwig der Bayer, Konflikte, Weichenstellungen und Wahrnehmung seiner Herrschaft, Paderborn 2002, S. 261–284.
- Schlosser, Hans/Schwab, Ingo* (Hrsg.), Oberbayerisches Landrecht Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346, Köln 2000.
- Schmidt, Tilmann*, Bonifatius VIII. (Benedetto Caetani), in: Lexikon des Mittelalters, II. Bettlerwesen bis Codex von Valencia, Darmstadt 2009, Sp. 414–416.
- Schmidt-Wiegand, Ruth*, Ane gevaerde, in: Cordes, Albrecht/Lück, Heiner/Werkmüller, Dieter (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. I: Aachen–Geistliche Bank, 2. Aufl. Berlin 2008, Sp. 228.
- Schmoeckel, Mathias*, Kanonisches Recht, Ein Studienbuch, München 2020.
- Schütz, Alois*, Ludwig der Bayer, Kaiser (seit 1328), in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Neue Deutsche Biographie, Bd. 15: Locherer – Maltza(h)n, Berlin 1987, S. 334–347.
- ders.*, Ludwig der Bayer, in: Wolf, Peter/Brockhoff, Evamaria/Handle-Schubert, Elisabeth/Jell, Andreas Th./Six, Barbara (Hrsg.), Ludwig der Bayer, Wir sind Kaiser! Katalog zur Bayerischen Landesausstellung 2014, Augsburg 2014, S. 19–26.
- Seitz, Reinhard H.*, Zur Biographie von Ulrich Tengler (ca. 1441–1521) – Landvogt zu Höchstädt a.d. Donau und Verfasser des Laienspiegels von 1509, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tengers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 55–98.
- Sohm, Rudolf*, Die litis contestatio, In ihrer Entwicklung vom frühen Mittelalter bis zur Gegenwart, Ein Beitrag zur Geschichte des Zivilprozesses, Neudruck der Ausgabe München 1914, Aalen 1970.
- Spindler, Max/Kraus, Andreas* (Hrsg.), Handbuch der Bayerischen Geschichte, Das alte Bayern, Der Territorialstaat vom Ausgang des 12. Jahrhunderts bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, Bd. II, 2. Aufl. München 1988.

- Staats- und Stadtbibliothek Augsburg, Sammlung von Gerichtsrecht der Freien und Reichsstadt Augsburg, 1529, Bibliothekssignatur 2° Cod. Aug. 254.
- Stolleis, Michael*, Kreittmayr, Wigulaeus Xaverius Aloisius von (1705–1790), in: ders. (Hrsg.), *Juristen, Ein biographisches Lexikon, Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert*, München 2001, S. 371 f.
- Tengler, Ulrich*, *Der neu Layenspiegel, Von rechtmässigen ordnungen in Burgerlichen vnd peinlichen Regimenten. Mit Addit[i]on. Auch der guldin Bulla, Königlich reformation landfrieden. auch bewärung gemainer recht vnd anderm antzaigen*, Augspurg 1511.
- Thibaut, Anton Friedrich Justus*, *System des Pandekten-Rechts*, Bd. 3, 3. Aufl. Jena 1809.
- Trusen, Winfried*, *Schwabenspiegel*, in: Erler, Adalbert/Kaufmann, Ekkehard (Hrsg.), *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. IV: Protonotarius Apostolicus–Strafprozeßordnung, Berlin 1990, Sp. 1547–1551.
- Volkert, Wilhelm, *Rechtsbücher Kaiser Ludwigs des Bayern von 1334/36 und 1346*, in: *Historisches Lexikon Bayerns*, publiziert am 26.3.2012, abrufbar unter: https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Rechtsbücher_Kaiser_Ludwigs_des_Bayern_von_1334/36_und_1346 (Abruf am 26.8.2024).
- Volkert, Wilhelm/Jaroschka, Walter/Lieberich, Heinz* (Hrsg.), *Das Rechtsbuch Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346*, München 2010.
- Voß, Wulf Eckart*, *Corpus Iuris*, in: Cancik, Hubert/Schneider, Helmut (Hrsg.), *Der neue Pauly, Enzyklopädie der Antike*, Bd. 3: Cl–Epi, Darmstadt 2012, Sp. 207.
- Waldstein, Wolfgang/Rainer, Michael*, *Römische Rechtsgeschichte, Ein Studienbuch*, 11. Aufl. München 2014.
- Weimar, Peter*, *Calumnia*, in: *Lexikon des Mittelalters*, II. Bettlerwesen bis Codex von Valencia, Darmstadt 2009, Sp. 1403.
- Weitzel, Jürgen*, *Eideshelfer*, in: Cordes, Albrecht/Lück, Heiner/Werkmüller, Dieter (Hrsg.), *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. I: Aachen–Geistliche Bank, 2. Aufl. Berlin 2008, Sp. 1261–1263.
- Wetzell, Georg Wilhelm, *System des ordentlichen Civilprocesses*, Leipzig 1854.
- Windscheid, Bernhard*, *Lehrbuch des Pandektenrechts*, Bd. 1, Düsseldorf 1862.
- Wüsthof, Lucas*, *Schwabenspiegel und Augsburger Stadtrecht*, Wiesbaden 2017.